

BIG Motion: Analyse des Bildungsgesetzes

Spar-Potential		Entlastung Administration / Negative Qualitätsauswirkung
1 = nein /		1 = keine
2 = Potential		2 = mittel
3 = nicht abschätzbar		3 = gross

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
1. Allgemeine Bestimmungen								
1.1 Geltungsbereich und Bildungsziele								
Art. 1	Geltungsbereich							
Art. 1	Abs. 1		Dieses Gesetz regelt die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen. Es enthält zudem Bestimmungen über die Schuldienste, die schulergänzenden Angebote sowie die Ausbildungsbeiträge.	keine	1		-	
Art. 2	Abs.1		Das Bildungswesen ermöglicht im Rahmen dieses Gesetzes Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine Bildung nach Massgabe ihrer Anlagen, Eignungen und Interessen und fördert das Bewusstsein für die Bedeutung des lebenslangen Lernens.	keine	1		-	
Art. 2	Abs. 2		Die öffentlichen Schulen:					
Art. 2	Abs. 2	Bst. a	erziehen zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert;	keine	1		-	nicht sinnvoll
Art. 2	Abs. 2	Bst. b	fördern die Entwicklung zur selbstständigen, verantwortungsbewussten, toleranten und reflexionsfähigen Persönlichkeit;	keine	1		-	
Art. 2	Abs. 2	Bst. c	schaffen die Grundlagen für die Mitgestaltung des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens sowie für verantwortungsvolles Verhalten gegenüber der Umwelt.	keine	1		-	
Art. 2	Abs. 3		Die öffentlichen Schulen und ihre Behörden beachten bei ihrer Tätigkeit das Anliegen einer geschlechterdifferenzierten Pädagogik.	keine	1		-	
Art. 2	Abs. 4		Alle an der Bildung Beteiligten arbeiten im Hinblick auf die Erreichung der Bildungsziele zusammen.	keine	1		-	
1.2. Gliederung des Bildungswesens und öffentliche Schulträger								
Art. 3	Gliederung							
Art. 3	Abs. 1		Das Bildungswesen gliedert sich in die Volksschulstufe, die Sekundarstufe II, die Tertiärstufe und die Quartärstufe gemäss Grafik im Anhang dieses Gesetzes.	keine	1		-	
Art. 3	Abs. 2		Die Sonderschule erstreckt sich über die Volksschulstufe und die Sekundarstufe II, die Musikschule über alle Stufen.	keine	1		-	
Art. 4	Öffentliche Schulen und Schulträger							
Art. 4	Abs. 1		Öffentliche Schulen sind die vom Kanton oder von der Einwohnergemeinde geführten Schulen.	keine	1		-	
Art. 4	Abs. 2		Der Kanton ist im Rahmen dieses Gesetzes Träger der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II und der Angebote der Quartärstufe.	keine	1		-	Kantonalisierung Volksschule?
Art. 4	Abs. 3		Die Einwohnergemeinde ist Trägerin der öffentlichen Schulen der Volksschulstufe (Gemeindeschulen).	keine	3	3	2	- HO: Die Aufgabenteilung im Volksschulbereich wurde im Rahmen der Arbeiten zum neuen BIG 2003-06 ausführlich diskutiert. Dabei wurde die Kantonalisierung der VS (=keine Gemeindeschulen mehr) von sechs Gemeinden abgelehnt. Hingegen war man mit andern Verlagerungen (zB. 10. Schuljahr, Lohnsystem, Aufgaben der SL, Organisation und Q-Sicherung als Verbundaufgabe) einverstanden. PG: Es ist die Frage, ob Kosteneinsparungen, weniger Administration und bessere Qualität mit einer Kantonalisierung erreicht werden können. Ich könnte mir vorstellen, dass wir diese Frage in der VL stellen und falls diese mit ja beantwortet wird, ein Folgeprojekt zur BIG-Motion starten.
1.3. Aufgaben des Kantons								
Art. 5	Bildungsangebot							

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 5	Abs.1		Der Kanton sorgt für ein angemessenes Angebot in der Aus- und Weiterbildung.	keine	3	2	3	-	Ho: Hier geht es um die zwei Bereiche: Ausbildung und Weiterbildung, wobei die WB allgemein und spezifisch auf die LP bezogen gemeint ist. Es wird in den entsprechenden Art. Weiter unten argumentativ auf diese Thematik eingegangen. In jedem Fall kann festgehalten werden, dass der Kanton weiterhin für die Ausbildung sorgen muss, dass aber bei der WB Abstriche gemacht werden könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Lehrperson der einflussreichste Faktor für die Unterrichtsqualität ist. AVM: Gut ausgebildete Lehrpersonen erbringen gute Qualität. PG: wir haben (ausser über die FHV-Beiträge oder über das EDK-Anerkennungsreglement) keinen Einfluss auf die Inhalte der Ausbildung. Die Leistungen in der WB können wir bestimmen.
Art. 5	Abs. 2		Wo sich die Schaffung eines eigenen Angebots nicht rechtfertigt, kann der Kanton den Zugang zu ausserkantonalen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sicherstellen.	keine	1			-	
Art. 5	Abs. 3		Der Kanton sorgt bei der Gestaltung der Aus- und Weiterbildungsangebote für möglichst hohe Koordination und Durchlässigkeit innerhalb und zwischen den Bildungsstufen.	keine	1			-	
Art. 6	Qualitätssicherung und -entwicklung, Schulentwicklung								
Art. 6	Abs. 1		Der Kanton fördert die Qualität des Bildungswesens und kann dazu Vorgaben aufstellen.	siehe unter Art. 6 Abs. 4	2	3	3	-	HO: QSE ist wichtig für Aus- und Weiterbildung. Im BiG wurden die Kosten wie folgt beziffert: Kanton: VS 120'000, KSO 120'000, BWZ 60'000; Gemeinden: 376'000 inkl. Schulleitungen. AFB: Vorgabe gemäss Art. 8 BBG und Art. 3 BBV
Art. 6	Abs. 2		Er kann im Interesse der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Bildungswesens Projekte bewilligen oder anordnen.		2	2	3	?	Die meisten Projekte sind in den letzten Jahren gestartet und teilweise bereits abgeschlossen worden. Projekte müssen auch weiterhin möglich sein. Im BiG wurde damals bei der Aufgabenteilung die verstärkten Mitwirkungsmöglichkeiten des Kantons bei der Koordination und Förderung von Schulentwicklungsprojekten hervorgehoben. Dieser Aspekt hat heute noch seine Gültigkeit, zumal in unserem kleinen Kanton immer wieder das Gleichgewicht zwischen kantonalen Koordination und gemeindlicher Autonomie gesucht werden muss. PG: Durch die Einschränkung des Gestaltungsspielraums der GEMEINDEN (bspw. durch die Bewilligung der Projekte durch den Kanton) könnte evtl. Geld gespart werden. Die Administration würde wohl ausgebaut. AFB: Vorgabe gemäss Art. 8 BBG und Art. 3 BBV
Art. 6	Abs. 3		Im Rahmen von Schulentwicklungsprojekten kann von der Gesetzgebung abgewichen werden, sofern die Bildungsziele gemäss Art. 2 erreicht und der Auftrag gemäss Art. 55 bzw. 81 dieses Gesetzes erfüllt werden können.	keine	1	1	3	?	AVM: Dieser Artikel ist wichtig, damit auch während Schulprojekten eine gesetzliche Grundlage besteht. Muss weiterhin möglich sein
Art. 6	Abs. 4		Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	Bildungsverordnung GDB 410.11 Art. 3 Qualitätssicherung und Entwicklung, Evaluationen a. Allgemeines 1 Zur Qualitätssicherung und -entwicklung an den einzelnen Schulen sowie im gesamten Bildungssystem werden periodisch interne und externe Evaluationen sowie Systemevaluationen durchgeführt. 2 Externe Evaluationen und Systemevaluationen können in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen erfolgen, an eine Fachstelle oder an einen andern Kanton delegiert werden. 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.	1			?	AVM: Durch den Wegfall von interner und externer Evaluation verliert die Schule, die Gemeinde und der Kanton systematisch erhobene und empirisch abgestützte Informationen über die Qualität, den Entwicklungsstand und die Brennpunkte in der Schule. Ohne QSE fehlen die Daten, wenn Entscheidungen anstehen. Man begibt sich auf einen Blindflug und trifft Entscheidungen aufgrund von zufälligen Einzeleindrücken. Fokusevaluationen, die durch Dritte (PHS, FHS etc.) durchgeführt werden, können ein Ersatz sein. Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen bei der externen Evaluation bestand (NORI), wurde in den letzten Jahren aber von NW und UR aufgelöst. PG: Das Qualitätssicherungssystem hat sich im Kanton gut etabliert. Ich könnte mir vorstellen, dass das Zusammenspiel von externer und interner Evaluation und wohl auch der Aufsicht überprüft werden kann. Verschiedene andere Kantone haben hier radikale Schritte gemacht. Es könnten aber auch nur kleinere Anpassungen (wie bspw. indem in Art. 1 Abs. 1 der AB's die Dauer zwischen zwei Evaluationen von heute 4-5 Jahre auf 6 Jahre erhöhen) gemacht werden. Diese Fragen müssen diskutiert werden. Kann in der Berufsbildung der Rhythmus/Intensität des ISO-Prozesses beeinflusst werden? AFB: Vorgabe gemäss Art. 8 BBG und Art. 3 BBV
Art. 6	Abs. 4		Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	Art. 4 b. Interne Evaluation 1 Die interne Evaluation dient der Überprüfung der Qualität einer Schule von innen (Innenansicht). 2 Für die interne Evaluation im Volksschulbereich sind die Schulleitungen und für die kantonalen Schulen die Rektorate zuständig. 3 Die Schulleitungen bzw. Rektorate erstatten den Schulbehörden bzw. dem zuständigen Departement Bericht. 4 Werden Mängel festgestellt, so ordnet der Schulrat bzw. das zuständige Departement entsprechende Massnahmen an.	2	3	3	?	AVM: Die Durchführung von internen Evaluationen gehört heute zum Standard von gut geführten Organisationen. Durch den Wegfall verliert die Schulleitung und die Gemeinde systematisch erhobene und empirisch abgestützte Informationen über die Zufriedenheit der Mitarbeitenden und die Qualität der Schulentwicklung. Weiter fehlen wichtige Hinweise zu den Brennpunkten in der Schule. Ohne interne Evaluation fehlen abgestützte Daten, wenn Entscheidungen anstehen, die meist kurzfristig getroffen werden müssen. Entscheidungen müssen dann aufgrund von zufälligen Einzeleindrücken oder Momentaufnahmen getroffen werden. AFB: Vorgabe gemäss Art. 8 BBG und Art. 3 BBV

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 6	Abs. 4		Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	Art. 5 c. Externe Evaluation 1 Die externe Evaluation dient der systematischen Erfassung und Bewertung der Qualität einer Schule von aussen (Ausseransicht). 2 Für die externe Evaluation ist zuständig: a. Im Volksschulbereich das zuständige Departement; b. in der Kantonsschule das zuständige Departement; c. im Berufsbildungsbereich das zuständige Departement bzw. das zuständige Bundesamt. 3 Werden Mängel festgestellt, so sind angemessene Massnahmen zu ergreifen. 4 Das zuständige Departement erstattet dem Regierungsrat Bericht.	2	3	3	?	AVM: Durch den Wegfall der externen Evaluation verliert die Schule, die Gemeinde und der Kanton systematisch erhobene und empirisch abgestützte Informationen über die Qualität, den Entwicklungsstand und die Brennpunkte in der Schule. Ohne QSE fehlen die Daten, wenn Entscheidungen anstehen. Man begibt sich auf einen Blindflug und trifft Entscheidungen aufgrund von zufälligen Einzeleindrücken. Fokusevaluationen, die durch Dritte (PHS, FHS etc.) durchgeführt werden, können ein Ersatz sein. Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen bei der externen Evaluation bestand (NORI), wurde in den letzten Jahren aber von NW und UR aufgelöst. AFB: Vorgabe gemäss Art. 8 BBG und Art. 3 BBV
Art. 6	Abs. 4		Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	Art. 6 d Systemevaluation 1 Der Kanton kann zur Erarbeitung von Steuerungswissen für das gesamte Bildungssystem Evaluationen durchführen.	2	2	2	?	AVM: Systemevaluationen sind kostenintensiv und wurden bisher immer im Zusammenschluss mit anderen Kantonen durchgeführt (PISA, Überprüfung der Grundkompetenzen). Dadurch konnten die Kosten tief gehalten werden. Der Erkenntnisgewinn daraus ist jeweils höher zu gewichten, als die Kosten. Falls die Beteiligung an diesen interkantonalen Projekten durch andere gesetzliche Grundlagen ermöglicht werden, kann dieser Absatz gestrichen werden.
Art. 7	Aufsicht								
Art. 7	Abs. 1		Der Kanton beaufsichtigt die Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a bis d dieses Gesetzes	keine	2	2	3	?	AVM: Die Aufsicht überprüft, ob die Gesetze und Verordnungen eingehalten werden. Ohne Aufsicht fehlt dem Kanton die Information. Missstände werden so weniger aufgedeckt. Es besteht ein Anreiz, sich nicht an Vorgaben zu halten, wenn nicht kontrolliert wird. AFB: Vorgabe gemäss Art. 24 BBG
Art. 8	Zusammenarbeit unter den Kantonen								
Art. 8	Abs. 1		Das Bildungswesen wird nach Möglichkeit mit den andern Kantonen koordiniert. Zu diesem Zweck arbeitet der Kanton in interkantonalen Konferenzen mit.	keine	2	3	3	?	AVM: In kleinen Kantonen verteilen sich viele Aufgaben und Fragestellungen auf wenige Mitarbeitende. Der Aufbau von Expertenwissen in allen Bereichen ist nur beschränkt möglich. Die interkantonale Zusammenarbeit mit ihrem Netzwerk bietet eine kostengünstige Möglichkeit schnell zu Wissen zu kommen. Der Beizug von externen Beratern ist schwerfälliger und wesentlich kostenintensiver. AFB: In der Berufsbildung erfolgt in der ZS mit der ZBK und den entsprechenden Kommissionen eine intensive Zusammenarbeit (z.B. koordinierte Stellungnahmen bei Vernehmlassungen ca. 30 Stück/Jahr). Viele Aufgaben werden koordiniert erledigt. Ein Wegfall dieser Möglichkeiten hätte eine Aufstockung von Ressourcen zur Folge.
Art. 8	Abs. 2		Der Kanton kann sich an interkantonalen Fachstellen und Projekten zur Entwicklung und Koordination des Bildungswesens beteiligen.	keine	2	2	2	?	überprüfen PG: Leistungen der D-EDK und der EDK Geschäftsstellen lohnen sich für kleine Kantone sehr.
1. 4. Aufgaben der Einwohnergemeinde									
Art. 9	Schulen und Angebote der Einwohnergemeinde								
Art. 9	Abs. 1		Die Einwohnergemeinde führt:	nicht relevant: "Aufgabenteilung Kanton - Gemeinde"	3			?	Wurde im BiG 2006 abgelehnt, siehe oben Art. 4.3
Art. 9	Abs. 1	a	den Kindergarten;	nicht relevant: "Aufgabenteilung Kanton - Gemeinde"	3			?	Wurde im BiG 2006 abgelehnt
Art. 9	Abs. 1	b	die Primarschule;	nicht relevant: "Aufgabenteilung Kanton - Gemeinde"	3			?	Wurde im BiG 2006 abgelehnt
Art. 9	Abs. 1	c	die Orientierungsschule;	nicht relevant: "Aufgabenteilung Kanton - Gemeinde"	3			?	Wurde im BiG 2006 abgelehnt
Art. 9	Abs. 1	d	Förderangebote;	nicht relevant: "Aufgabenteilung Kanton - Gemeinde"	3			?	Wurde im BiG 2006 abgelehnt
Art. 9	Abs. 1	e	eine Schulbibliothek;	nicht relevant: "Aufgabenteilung Kanton - Gemeinde"	3			?	Wurde im BiG 2006 abgelehnt
Art. 9	Abs. 1	f	eine Musikschule.	nicht relevant: "Aufgabenteilung Kanton - Gemeinde"	3			?	Wurde im BiG 2006 abgelehnt
Art. 9	Abs. 2		Erweist sich die selbstständige Führung einer Schule, einzelner Klassen oder weiterer Angebote als unzumutbar, so hat die Einwohnergemeinde das Angebot durch vertragliche Abmachung mit einer anderen Gemeinde oder Institution sicherzustellen. Können sich die Gemeinden nicht einigen, so entscheidet der Kanton.	nicht relevant: "Aufgabenteilung Kanton - Gemeinde"	1	?	2	?	muss weiterhin möglich sein
2. Stufenübergreifende Bestimmungen									
2. 1. Allgemeines									
Art. 10	Diskriminierungsverbot								
Art. 10	Abs. 1		Die öffentlichen Schulen sind politisch neutral. Sie wahren die Glaubens- und Gewissensfreiheit, nehmen auf Minderheiten Rücksicht und fördern alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierende gleichermaßen.	keine	1			0	
Art. 10	Abs. 2		Schülerinnen und Schüler sowie Studierende dürfen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihrer Religionszugehörigkeit nicht benachteiligt werden.	keine	1			0	
Art. 11	Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige								

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 11	Abs. 1		Für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und Erwachsene, die über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, werden Integrations- und Förderangebote zur Verfügung gestellt. Von den Teilnehmenden können Beiträge erhoben werden.	Bildungsverordnung GDB 410.11 Art. 15 Massnahmen zur Integration und Förderung von Fremdsprachigen 1 Die Koordination der Angebote zur Integration und Förderung Fremdsprachiger sowie das Bereitstellen entsprechender Beratungsmöglichkeiten für Lehrpersonen und Schulbehörden ist Aufgabe des zuständigen Departements. 2 Für Angebote auf der Volksschulstufe ist die Einwohnergemeinde, für die Angebote auf der Sekundarstufe II und für Erwachsene das zuständige Departement verantwortlich. 3 Die Angebote sind grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende unentgeltlich. Für Erwachsene werden Beiträge erhoben. 4 Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen regeln.	2	2	2	?	AVM: Für die Fragen der fremdsprachigen Kinder und Jugendlichen wird im AVM nur sehr wenig Arbeitszeit aufgewendet. Bei der Streichung dieser Aufgabe ist das Sparpotential auf Stufe Amt sehr gering. Eine Streichung der Angebote für fremdsprachige Kinder und Jugendliche auf Stufe Gemeinde hätte einschneidende und langfristig negative Auswirkungen. Das Beherrschen der Deutschen Sprache ist eine Grundvoraussetzung für den Schulerfolg sowie für die Integration in die Arbeitswelt und die Gesellschaft. Die negativen Auswirkungen stehen in keinem Verhältnis zu den eingesparten Kosten.
Art. 12 Schulgänzende Tagesstrukturen und Angebote									
Art. 12	Abs. 1		Kanton und Einwohnergemeinde fördern schulergänzende Tagesstrukturen und entsprechende Angebote.	Nachtrag BiG: zurzeit Referendum	3	1	3	-	wurde erst aufgebaut; USP(?)
Art. 12	Abs. 2		Zu den schulergänzenden Tagesstrukturen zählen die Betreuung vor der Schule, ein betreuter Mittagstisch und betreutes Lernen nach der Schule.	Nachtrag BiG: zurzeit Referendum	3	1	3	-	wurde erst aufgebaut; USP
Art. 12	Abs. 3		Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen einrichten oder private Institutionen mit der Führung beauftragen.	Nachtrag BiG: zurzeit Referendum	3	1	3	-	wurde erst aufgebaut; USP
Art. 12	Abs. 4		Von den Erziehungsberechtigten werden Beiträge für Verpflegung und Betreuung erhoben. Die Einkommensverhältnisse sowie der Schulweg sind bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen.	Nachtrag BiG: zurzeit Referendum	3	1	3	-	wurde erst aufgebaut; USP
Art. 13 Schuljahr und Schulferien									
Art. 13	Abs. 1		Der Kanton legt das Schuljahr und die Ferien für die öffentlichen Schulen fest.	Bildungsverordnung GDB 410.11 Art. 10 Schulferien und schulfreie Tage 1 Die Schulferien dauern für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende pro Schuljahr höchstens 14 Wochen. 2 Das zuständige Departement legt nach Rücksprache mit den Schulratspräsidenten bzw. Rektoraten die Schulferien und, innerhalb eines Kontingents, weitere schulfreie Tage für alle Schulstufen und die kantonalen Schulen fest. 3 Zusätzliche freie Tage, die über das Kontingent hinausgehen, werden vom Schulrat festgelegt. Sie sind vor- oder nachzulegen.	1			0	PG: Der Kanton Luzern hat mit einer einmaligen Aktion nicht wiederkehrend Kosten eingespart. Finanzieller Ertrag und Imageschaden stehen in keinem Verhältnis.
Art. 14 Schulweg									
Art. 14	Abs. 1		Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden unterstehen ausserhalb des Schulareals der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. *	keine	1			0	
Art. 14	Abs. 2		Bei unzumutbarem Schulweg hat die Einwohnergemeinde die unentgeltliche Benützung eines Schulbusses oder öffentlichen Verkehrsmittels zu ermöglichen.	keine	1	1	2	?	Ho: Ist gemäss BV nicht zulässig, die Kosten den Eltern zu überbürden
Art. 15 Leistungsauftrag und Globalbudget									
Art. 15	Abs. 1		Der Schulträger kann seinen Schulen im Sinne wirkungsorientierter Verwaltungsführung und verbunden mit einem Leistungsauftrag ein Globalbudget bewilligen.	Bildungsverordnung GDB 410.11 Art. 7 Der Leistungsauftrag umschreibt für die kommunalen und kantonalen Schulen die zu erbringenden Leistungen, die Kompetenzen und den Entscheidungsspielraum sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Weiteren enthält er die Verantwortlichkeiten, Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaft. 2 Die Erteilung eines Leistungsauftrags an die Gemeindeschulen erfolgt durch den Einwohnergemeinderat auf Antrag des Schulrats. 3 Die Erteilung eines Leistungsauftrags an eine kantonale Schule erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departements.	1			0	
Art. 16 Ergänzende Bestimmungen									
Art. 16	Abs. 1		Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über die Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige, die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote, das Schuljahr und die Schulferien sowie den Leistungsauftrag und das Globalbudget durch Verordnung.	siehe unter Art.11, 13 und 15	1			0	
2. 2. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende									
Art. 17 Begriffe									
Art. 17	Abs. 1		Schülerinnen und Schüler sind Kinder und Jugendliche, die:	keine	1			0	
Art. 17	Abs. 1	a	den Kindergarten;	keine	1			-	
Art. 17	Abs. 1	b	die Primarschule und die Orientierungsschule;	keine	1			-	
Art. 17	Abs. 1	c	die Sonderschule, die Musikschule, ein sonderpädagogisches Angebot oder ein weiteres schulisches Angebot besuchen.	keine	1			-	
Art. 17	Abs. 2		Studierende sind Jugendliche, die:	keine	1			-	

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 17	Abs. 2	a	eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II,	keine	1			-	
Art. 17	Abs. 2	b	eine Ausbildung auf der Tertiärstufe,	keine	1			-	
Art. 17	Abs. 2	c	eine Weiterbildung auf der Quartärstufe besuchen.	keine	1			-	
Art. 18 Schulbetrieb, Mitarbeit und Mitsprache									
Art. 18	Abs. 1		Der Schulbetrieb berücksichtigt die Voraussetzungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden.	keine	1			0	
Art. 18	Abs. 2		Das Schulprogramm und das Organisationsstatut sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitarbeit und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden vor.	keine	1			0	
Art. 19 Pflichten									
Art. 19	Abs. 1		Die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden haben den Unterricht und die als obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Sie haben in angemessener Weise Verantwortung für den eigenen sowie Mitverantwortung für den Lernprozess der anderen zu tragen.	keine	1			0	
Art. 20 Disziplinarische Massnahmen									
Art. 20	Abs. 1		Die Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Betrieb in Unterricht und Schule. Verstösse ahnden sie selbstständig durch die Anordnung pädagogisch sinnvoller Massnahmen.	keine	1			0	
Art. 20	Abs. 2		Für die Beratung und Unterstützung bei disziplinarischen Schwierigkeiten können die entsprechenden Schuldienste beigezogen werden.	keine	2	3	3	?	AVM: Der Umgang mit Kinder und Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten ist eine der grössten Herausforderungen für die Lehrpersonen. In den letzten Jahren ist eine Zunahme von Kinder und Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten zu verzeichnen. Insbesondere bei den jüngeren Kindern ist eine Zunahme feststellbar. Damit nicht noch mehr Kinder und Jugendliche in Sonderschulen für Verhaltensauffällige eingewiesen werden, was sehr hohe Kosten zur Folge hat, müssen die Schulteams befähigt werden mit Kinder und Jugendlichen umgehen zu können und es müssen vor Ort Lösungen gefunden werden. Dabei spielt die Beratung und die Unterstützung durch die Schuldienste eine wichtige entlastende Rolle. AFB: Hier ist eher ein Ausbau nötig und nicht ein Abbau. Unsere Schuldienste konzentrieren sich primär auf die Arbeit mit den Kindern der Sek I Stufe für die Arbeit mit Jugendliche der Sek II Stufe reichen die Ressourcen nicht!
Art. 20	Abs. 3		Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, so können weitergehende Massnahmen ergriffen werden. Während der Schulpflicht gemäss Art. 56 dieses Gesetzes ist in der Regel lediglich ein befristeter Ausschluss von der Schule zulässig.	Bildungsverordnung GDB 410.11 Art. 21 b. Massnahmen 1 Die Lehrpersonen können folgende Massnahmen ergreifen: a. mündlicher Verweis; b. kurzzeitiges Wegweisen vom Unterricht innerhalb des Schulhauses; c. Erteilen zusätzlicher Hausaufgaben; d. Verfügen von Arbeiten in der schulfreien Zeit. 2 Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten folgende weitergehende Massnahmen ergreifen: a. schriftlicher Verweis; b. Versetzen in eine andere Klasse; c. Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen; d. Ausschluss aus der Schule für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, welche eine berufliche Grundbildung oder das Gymnasium besuchen. 3 Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in eine andere Schule versetzen. Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind: a. die Schülerin oder der Schüler hat die zweite Klasse der Orientierungsschule oder das 15. Altersjahr beendet; b. der ordentliche Schulbetrieb kann auf andere Weise nicht gewährleistet werden; c. die Massnahme wurde unter Einräumung einer angemessenen Frist angedroht. 4 Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats, gestützt auf Art. 20 Abs. 3 des Bildungsgesetzes und unter Beachtung von Absatz 6, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz aus der Schule ausschliessen. 5 Untersagt sind: a. Kollektivstrafen bei Vergehen Einzelner; b. Geldstrafen; c. schlechte Leistungsnoten als Disziplinarstrafe; d. Körperstrafen. 6 Verhalten sich Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, so beantragt der Schulrat bzw. das zuständige Amt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung von Kindes- oder Jugendschutzmassnahmen. * 7 Disziplinarstrafen gemäss Absatz 2, 3 und 4 können beim zuständigen Departement angefochten werden. *	1	3	3	0	HO. Disziplinarische Massnahmen sind notwendig
Art. 20	Abs. 4		In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gewalttätigkeit, Drohung, Erpressung, Mobbing, Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Alkoholmissbrauch, können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz von der Schule ausgeschlossen werden.	Art. 21 Bildungsverordnung, siehe oben	1			0	
Art. 20	Abs. 5		Der Kantonsrat regelt die einzelnen Disziplinarstrafen und die Zuständigkeiten durch Verordnung. Der Regierungsrat kann in den Ausführungsbestimmungen zur Berufsbildung abweichende Vorschriften erlassen. *	Art. 21 Bildungsverordnung, siehe oben	1			-	

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
2. 3. Erziehungsberechtigte									
Art. 21	Begriff								
Art. 21	Abs. 1		Erziehungsberechtigte sind Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs[2] die Verantwortung für die Erziehung des Kindes tragen und berechtigt sind, dieses bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.	keine	1			0	
Art. 22	Zusammenarbeit und Information								
Art. 22	Abs. 1		Der Schulrat, die Schulleitung bzw. das Rektorat, die Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit dient der gemeinsam zu verantwortenden Bildung und Erziehung des Kindes.	keine	1			0	
Art. 22	Abs. 2		Die Erziehungsberechtigten Minderjähriger werden regelmässig informiert über: *	keine	1			-	PG: In den AB's über Beurteilung und Promotion ist unter Art. 7 ein jährliches Gespräch vorgesehen. Theoretisch könnten die LP mit einer Anpassung dieses Artikels administrativ entlastet werden. Gerade in der Primarschule ist dieser Kontakt aber sehr wichtig.
Art. 22	Abs. 2	a	deren Entwicklungs-, Lern- und Erziehungsprozesse;	keine	1			0	
Art. 22	Abs. 2	b	deren Leistungen und Verhalten;	keine	1			-	
Art. 22	Abs. 2	c	wichtige Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb.	keine	1			-	
Art. 22	Abs. 3		Das Recht auf Information und Anhörung haben auf Verlangen auch Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.	keine	1			-	
Art. 23	Schulbesuch								
Art. 23	Abs. 1		Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.	Bildungsverordnung GDB 410.11 Art. 12 Schulbesuch und Dispensation 1 Der Schulbesuch hat lückenlos zu erfolgen. Auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Volljährige Studierende können ebenfalls Gesuche einreichen. 2 Für Dispensationen vom Unterricht sind zuständig: a. für einen Tag die Klassenlehrperson; b. bis zu zwei Wochen die Schulleitung bzw. das Rektorat; c. für längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern der Schulrat bzw. das zuständige Amt, das entsprechende Weisungen erlässt. 3 Die Erziehungsberechtigten melden den Verzicht auf konfessionellen Religionsunterricht schriftlich dem zuständigen Pfarramt und der Schulleitung bzw. dem Rektorat. 4 Bei Zuzug in den Kanton haben die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in der Regel spätestens nach drei Tagen die Schule zu besuchen. Die Einwohnergemeinde meldet der Schulleitung die schulpflichtigen Kinder der neu Zugezogenen.	1			-	
Art. 23	Abs. 2		Ergänzende Vorschriften regelt der Kantonsrat durch Verordnung.	Art. 12 Bildungsverordnung, siehe oben	1			-	
Art. 24	Mitwirkung im Allgemeinen								
Art. 24	Abs. 1		Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrags. Sie können sich an der Gestaltung der Schule der Volksschulstufe beteiligen. Art und Umfang der Mitwirkung sind im Organisationsstatut zu regeln.	keine	1			-	
Art. 24	Abs. 2		Die Schulen haben die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten von Studierenden der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen.	keine	1			0	
Art. 25	Mitwirkung im Einzelnen								
Art. 25	Abs. 1		Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten an Entscheidungen, die das Kind betreffen.	keine	1			-	
Art. 25	Abs. 2		Die Erziehungsberechtigten sowie Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, sind berechtigt, nach Absprache mit der zuständigen Lehrperson den Unterricht des Kindes zu besuchen.	keine	1			-	
2. 4. Lehrpersonen									
Art. 26	Anstellung								
Art. 26	Abs. 1		Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an öffentlichen Schulen richtet sich unter Vorbehalt der abweichenden Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungserlassen nach der kantonalen Personalgesetzgebung.	Lehrpersonenverordnung GDB 410.12 Vollzugsrichtlinien BKD: Art. 4, 9, 11, 13, 30, 31	1			0	
Art. 26	Abs. 2		Lehrpersonen werden mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt.	keine	1			0	
Art. 27	Anforderungen und Lehrbewilligungen								

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 27	Abs. 1		Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verfügen die Lehrpersonen über die dafür notwendigen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen.	keine	1			0	
Art. 27	Abs. 2		Sie besitzen einen Ausbildungsabschluss, der gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen[3] gültig ist. Es können auch Ausbildungsabschlüsse weiterer Ausbildungseinrichtungen anerkannt werden.	keine	1			0	
Art. 27	Abs. 3		Der Kanton erteilt eine Lehrbewilligung, wenn die Anforderungen erfüllt sind. Ausnahmen regelt der Kantonsrat durch Verordnung.	Lehrpersonenverordnung GDB 410.12 Art. 3 Lehrbewilligung 1 Die Lehrbewilligung wird vom Bildungs- und Kulturdepartement zuhanden der Anstellungsinstanz in allgemeiner Form für jene Fälle erteilt, in welchen die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes[5] erfüllt sind. 2 Werden die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes nicht erfüllt, so hat die Lehrperson unter Mitwirkung der Anstellungsinstanz an das Bildungs- und Kulturdepartement unaufgefordert ein Gesuch um Erteilung der befristeten Lehrbewilligung zu stellen. 3 Mit der Erteilung der befristeten Lehrbewilligung ist die Auflage zu verbinden, innert angemessener Frist die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes zu erfüllen. 4 Ausnahmsweise kann die Lehrbewilligung erteilt werden, auch wenn die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 2 des Bildungsgesetzes nicht erfüllt sind, jedoch der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung oder einer langjährigen, erfolgreichen Lehrerfahrung mit entsprechender Weiterbildung erbracht wird.	1			0	
Art. 27	Abs. 4		Der Kanton kann einer Lehrperson an einer öffentlichen Schule die Lehrbewilligung entziehen, wenn schwerwiegende und begründete Zweifel an den fachlichen, methodischen oder sozialen Kompetenzen bestehen. In diesem Fall informiert der Kanton die Anstellungsbehörden über den Entzug der Lehrbewilligung.	Art. 3 Lehrpersonenverordnung, siehe oben	1			0	
Art. 28	Beruflicher Auftrag								
Art. 28	Abs. 1		Die Lehrpersonen leiten die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem, nach ethischen Grundsätzen ausgerichtetem Verhalten gegenüber der sozialen und natürlichen Umwelt an. Sie tragen im Rahmen des Auftrags der Schule die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden und ergänzen die elterliche Erziehung.	keine	1			0	
Art. 29	Beurteilung								
Art. 29	Abs. 1		Die Lehrpersonen haben das Recht und die Pflicht, sich regelmässig beurteilen zu lassen.	Lehrpersonenverordnung GDB 410.12 Art. 21 Grundsatz 1 Die Beurteilung hat zum Ziel, die Lehrpersonen zu fördern und damit zur Unterrichts- und Schulentwicklung beizutragen. Art. 22 Beurteilungssystem 1 Grundlage der Lehrpersonenbeurteilung bildet für die kantonalen Schulen und die Schulen der Einwohnergemeinden ein Beurteilungssystem nach den Vorgaben des Bildungs- und Kulturdepartements. Art. 23 Eckwerte des Beurteilungssystems 1 Das Beurteilungssystem berücksichtigt folgende Eckwerte: a. die Beurteilung der Lehrpersonen erfolgt auf zwei Arten: 1. jährliches Personalgespräch, 2. periodische, umfassende Beurteilung im Sinne von Buchstabe b und c; b. die umfassende Beurteilung erfolgt ganzheitlich und berücksichtigt die didaktischen und methodischen Fähigkeiten sowie das Lehr- und Teamverhalten; c. die umfassende Beurteilung durch das Rektorat bzw. die Schulleitung stützt sich insbesondere auf deren eigene Beobachtungen, auf die Selbstevaluation durch die Lehrperson sowie auf die Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Studierenden, der Erziehungsberechtigten und allfälliger weiterer Partner der Schule; d. die Lehrpersonen werden anhand von mindestens drei Beurteilungsstufen beurteilt.	2	2	3	?	Ho: In der LPVO wurde zuerst die lohnwirksame Beurteilung vorgesehen. Aufgrund der VL verzichtete der RR aber auf das "lohnwirksam" und entschied im Gegenzug, dass die Beurteilung jährlich stattfinden muss, ohne dass der Ressourcenbedarf gesteigert wird. In der LPVO bzw. in der Botschaft des RR vom 18.12.2007 steht denn auch nichts von Mehrkosten bzgl. LP-Beurteilung. Trotzdem ist einsichtig, dass wenn der Beurteilungsrhythmus vermindert wird, entsprechend weniger Ressourcen benötigt werden. In diesem Sinn müsste lediglich Art 23 LPVO mit den Eckwerten angepasst und zB auf das jährliche Personalgespräch verzichtet und statt dessen nur noch ein alle drei Jahre stattfindendes intensives Beurteilungsgespräch festgeschrieben werden. Dies könnte bei den Schulleitung eine Reduktion des Beurteilungsaufwandes von rund einem Drittel zur Folge haben: Pro Personalgespräch je eine Std. für die Vor- und Nachbereitung sowie für die Durchführung ergibt 3 Std. x 2= 6 Std. pro LP in zwei Jahren. Das alle drei Jahre stattfindende intensivere Beurteilungsgespräch umfasst 6 Std. für die Vorbereitung inkl. Schulbesuch sowie 1.5 Std. für das Gespräch und 1.5 Std. für die Nachbereitung: = total 9 Std. Total 6 Std für die zwei Personalgespräche und 9 Std. für die intensive Beurteilung ergibt 15 Std. Pro LP. AVM: Wie sich die nur alle drei Jahre stattfindenden Personalgespräche mit dem Personalgesetz oder -verordnung verträgt, müsste noch abgeklärt werden.

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:	
Art. 30 Entlohnung und berufliche Vorsorge									
Art. 30	Abs. 1		Die Lehrpersonen werden vom Schulträger entlohnt	keine	3	2	1	0	<p>Eine Änderung macht nicht Sinn, obwohl denkbar wäre, dass der Kanton die Entlohnung der Volksschullehrpersonen ebenfalls übernehmen könnte. Die Auswirkungen sind aber nicht abschätzbar. Hier müssten weitere Abklärungen getroffen werden (zB Nachfrage beim Kt. LU). Löhne und Lohnvergleiche: Im Rahmen der Projektarbeiten für eine Lehrpersonenverordnung wurden das Lohnsystem für die LP des Kantons NW übernommen (Einreihung der LP-Kategorien in die 16 Funktionsstufen) und die Löhne der VS des Kantons OW mit jenen des Kantons NW verglichen. Bis auf wenige Ausnahmen waren damals die OW Löhne mit jenen des Kantons NW auf gleicher Höhe. Bei der damaligen Überführung der Löhne vom alten ins neue Lohnsystem bestand kein Handlungsbedarf. Ausnahme waren die KG-Löhne. Dies wurden ins neue Lohnband 9 eingereiht und in zwei Schritten zu 50% an die neue Lohnleitlinie angepasst. Die Kosten der einzelnen Gemeinden beliefen sich auf rund 9'400 (Lungern) bis 30'000 (Kerns.). Die aktuellen Vergleiche der OW mit jenen der andern ZCH-Kantone zeigt, dass OW fast überall auf dem letzten Platz liegt.</p> <p>PG: Zu prüfen ist, ob durch eine Zentralisierung der Lohnadministration eine finanzielle und administrative Entlastung erreicht werden kann.</p>

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 30	Abs. 2		Die Entlöhnung der Lehrpersonen richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.	<p>Lehrpersonenverordnung GDB 410.12</p> <p>Art. 24 Einreihung a. Grundsatz 1 Jede Lehrperson wird grundsätzlich aufgrund ihrer Funktion gemäss Anhang 1 einer Funktionsstufe zugeordnet. 2 Der individuelle Lohn wird nach den Funktionsstufen gemäss Anhang 2 festgelegt. 3 Die jährliche Anpassung des individuellen Lohnes wird aufgrund der Position innerhalb der Funktionsstufe anhand der Lohnentwicklungsmatrix gemäss Anhang 3 berechnet.</p> <p>Art. 25 b. Ausnahmen 1 Lehrpersonen mit einer Lehrbewilligung, welche nicht für die unterrichtete Stufe gilt, werden ein Lohnband tiefer eingereiht. 2 Personen ohne Lehrdiplom werden unter Berücksichtigung von Vorbildung und beruflicher Erfahrung mindestens zwei Lohnbänder tiefer eingestuft.</p> <p>Art. 26 Lohnvergleiche und Lagebeurteilung 1 Vor der Erarbeitung des neuen Voranschlags orientiert das Bildungs- und Kulturdepartement in Verbindung mit dem Personalamt aufgrund der jährlichen Lohnvergleiche und einer Lagebeurteilung die Einwohnergemeinden und die Lehrpersonenverbände über die für das kommende Jahr geplanten Massnahmen bezüglich genereller und individueller Lohn erhöhungen sowie allfälliger weiterer Vorkehrungen bezüglich Erhaltung des Lohnsystems.</p> <p>Art. 27 Lohnentwicklung 1 Nach Anhörung der Einwohnergemeinden und Lehrpersonenverbände legt der Regierungsrat die Funktionsstufen (Anhang 2) und die Lohnentwicklungsmatrix mit Berechnungsfaktor für Lehrpersonen (Anhang 3) fest. 2 Nachdem der Kantonsrat mit dem Voranschlag über die Entwicklung der individuellen Löhne entschieden hat, berechnet das Personalamt des Kantons die Lohnvorschläge für das folgende Jahr aufgrund der für die generelle und individuelle Lohnentwicklung zur Verfügung stehenden Mittel. 3 Die vom Personalamt berechneten Lohnvorschläge werden den Rektorat bzw. Schulbehörden schriftlich mitgeteilt. Sie können diese Lohnvorschläge anpassen, sind dabei jedoch an die ihnen zur Verfügung stehende Lohnsumme gebunden.</p> <p>Art. 28 Entlöhnung von Stellvertretungen 1 Stellvertretungen, die höchstens drei Wochen im Einsatz stehen, werden in der Regel im untersten Teil des zutreffenden Lohnbandes eingereiht. 2 Stellvertretungen, die mehr als drei Wochen im Einsatz stehen, erhalten in der Regel einen Lohn, der höchstens jenem der Lohnleitlinie des zutreffenden Lohnbandes entspricht. 3 Die Entlöhnung je Lektion wird wie folgt berechnet: Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn / Schulwochen x volle Unterrichtsverpflichtung 4 Mit diesem Lohn sind die Entschädigungen für Ferien und der Anteil des 13. Monatslohns abgegolten. 5 Stellvertretungen, deren Einsatz mehr als drei Monate dauert, werden mit einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag ordentlich angestellt. 6 Festangestellte Lehrpersonen, die eine Stellvertretung übernehmen, erhalten für die Zeitdauer der Stellvertretung eine Pensenerweiterung zu den Anstellungsbedingungen der festen Anstellung.</p> <p>Art. 29 Steuerung des Lohnaufwandes 1 Der Lohnaufwand für die Lehrpersonen wird gestützt auf die Pflichtstundenzahl der Lehrpersonen gemäss Stundentafel sowie den Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool festgelegt. 2 Der Kanton und die Einwohnergemeinden können aufgrund schul- bzw. ortsspezifischer Besonderheiten den Schulleitungspool sowie den Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool angemessen erhöhen.</p>	3			-	Ho: Eine Änderung macht nicht Sinn. Es war eine Errungenschaft, dass sich die Gemeinden bereit erklärten, das Personalrecht der LP zu kantonalisieren und somit einen wichtigen Regelungsbereich dem Kanton abzugeben. Was aber auch nötig war, weil sonst sieben verschiedene Personalrechte weiter nebeneinander existiert hätten.
Art. 30	Abs. 2		Die Entlöhnung der Lehrpersonen richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.	<p>Lehrpersonenverordnung GDB 410.12</p> <p>Art. 30 Schulleitungspool 1 Die Einwohnergemeinde stellt für die Schulleitungsaufgaben (ausgenommen Sekretariatspensen) einen Schulleitungspool zur Verfügung, der mindestens 1¼ Lektionen bzw. 4.31 Stellenprozent pro Abteilung je Klasse beträgt. 2 Der Kanton stellt für die Schulleitungsaufgaben der Kantonsschule und der Berufsfachschule die notwendigen Stellenprozent zur Verfügung. 3 Als Schulleitungsaufgaben gelten im Volksschulbereich die Aufgaben gemäss Art. 127 des Bildungsgesetzes. Für die Rektorate der kantonalen Schulen gelten sie sinngemäss.</p> <p>Art. 31 Betriebs- und Schulentwicklungspool 1 Die Einwohnergemeinde stellt für Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben ihrer Schulen, die im Sinne von Zusatzaufgaben ausserhalb der Auftragsfelder der Lehrperson im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung liegen, einen Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool zur Verfügung, der mindestens eine halbe Lektion bzw. 1.72 Stellenprozent pro Vollpensum beträgt. 2 Der Kanton stellt für Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben an der Kantonsschule und der Berufsfachschule, die im Sinne von Zusatzaufgaben ausserhalb der Auftragsfelder der Lehrperson im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung liegen, die notwendigen Stellenprozent zur Verfügung. 3 Die Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben umfassen im Wesentlichen kantonale Zusammenarbeits- und Vernetzungsaufgaben sowie gemeindespezifische und schulhausspezifische Aufgaben.</p>					
Art. 30	Abs. 3		Die Lehrpersonen sind ab Beginn der Anstellung bei der Vorsorgeeinrichtung zu versichern, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist.	<p>Lehrpersonenverordnung GDB 410.12</p> <p>Art. 32 Unfallversicherung 1 Lehrpersonen sind gegen Berufsunfall versichert. Beträgt das Unterrichtspensum pro Woche mehr als 240 Minuten Nettounterrichtsdauer, so sind sie zusätzlich gegen Nichtberufsunfall versichert.</p>	3			0	

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 31	Weiterbildung								
Art. 31	Abs. 1		Die Lehrpersonen haben das Recht und die Pflicht, sich weiterzubilden.	Lehrpersonenverordnung GDB 410.12 Art. 33 Grundsätze 1 Die Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung hat zum Ziel, sowohl die berufsbezogene persönliche und fachliche Weiterentwicklung der Lehrpersonen wie auch die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Unterrichts und der ganzen Schule nachhaltig zu fördern und zu unterstützen. 2 Die Mitglieder der Rektorate bzw. der Schulleitungen können an den Veranstaltungen der Weiterbildung teilnehmen. Art. 34 Formen der Weiterbildung 1 Die Weiterbildung umfasst folgende Formen: a. schulinterne Weiterbildungen; b. kantonale Bildungstage; c. thematisch verpflichtende Weiterbildungskurse; d. thematisch frei wählbare Weiterbildungskurse; e. Zusatzausbildungen zur Ausübung einer Kaderfunktion; f. Zusatzausbildungen zur Ausübung einer Spezialfunktion; g. Berufseinführungen; h. Intensivweiterbildungen. 2 Nachqualifikationen für die Erlangung der Lehrbewilligung in einzelnen Unterrichtsfächern gelten als Ausbildungen und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. 3 Die Weiterbildungsangebote sind regelmässig zu evaluieren. Art. 35 Intensivweiterbildung 1 Intensivweiterbildungen dauern in der Regel drei Monate. Während dieser Zeit sind die Lehrpersonen von der Unterrichtstätigkeit befreit und beziehen den ordentlichen Lohn. 2 Intensivweiterbildungen können die Rektorate bzw. Schulleitungen in Absprache mit dem Bildungs- und Kulturdepartement im Rahmen der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite jenen Lehrpersonen gewähren, die mindestens zehn Jahre unterrichtet haben. Eine wiederholte Gewährung von Intensivweiterbildung ist möglich. 3 Es besteht kein Anrecht auf Intensivweiterbildung. Art. 36 Zuständigkeiten bei der Bereitstellung der Weiterbildungsangebote 1 Für die Bereitstellung der Weiterbildungsangebote sind zuständig: a. die Rektorate bzw. Schulleitungen für schulinterne Weiterbildungen; b. das zuständige Amt für die kantonalen Bildungstage; c. das zuständige Amt bzw. die Rektorate und Schulleitungen für die thematisch verpflichtenden Weiterbildungen. 2 Die thematisch frei wählbaren Weiterbildungskurse, die Berufseinführungen und die Intensivweiterbildungen werden in der Regel von den anerkannten Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, allenfalls auf Bestellung des zuständigen Amtes, angeboten. Art. 37 Kostentragung, Teilnehmendenbeiträge, Weiterbildungsvertrag 1 Grundsätzlich werden im Volksschulbereich die Kurskosten, die Spesen (nach der Regelung für die kantonale Verwaltung) und allfällige Stellvertretungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge zwischen Kanton und Einwohnergemeinde hälftig aufgeteilt. Bei Intensivweiterbildungen wird der Gemeindeanteil jener Gemeinde verrechnet, in welcher die betreffende Lehrperson unterrichtet. Im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich werden die Weiterbildungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge vom Kanton getragen. 2 Schulinterne Weiterbildungen gehen in Abweichung von Absatz 1 zu Lasten der Einwohnergemeinde, kantonale Bildungstage zu Lasten des Kantons. 3 Für die thematisch frei wählbaren Weiterbildungskurse werden Teilnehmendenbeiträge erhoben, die vom Bildungs- und Kulturdepartement festgelegt werden. 4 Zusatzausbildungen werden vom Kanton und von der Einwohnergemeinde mitfinanziert, sofern die Teilnehmenden für die entsprechende Kader- bzw. Spezialfunktion vorgängig bestimmt worden sind. 5 Bei Zusatzausbildungen und Intensivweiterbildungen ist ein Weiterbildungsvertrag abzuschliessen. Art. 38 Verfahren 1 Die Rektorate bzw. Schulleitungen ermitteln im Rahmen der Personalführung zusammen mit den	2	2	3	?	siehe unter Art. 36 (die Verordnung wird zweimal zitiert)
Art. 31	Abs. 2		Der Kanton sorgt für ein ausreichendes Weiterbildungsangebot. Er kann hierfür mit andern Kantonen und geeigneten Institutionen zusammenarbeiten	Art. 33 bis 38 Lehrpersonenverordnung, siehe oben	2	2	3	?	AVM: Im Bereich der Kursangebote wird heute mit den NORI Kantonen zusammengearbeitet. Damit werden Synergien genutzt. Hinweise auf Kursangebote und gute Kursleitende werden ausgetauscht. Die OW Lehrpersonen habe die Möglichkeit Kurse der anderen Kantone zu besuchen und umgekehrt.
Art. 32	Mitwirkung								
Art. 32	Abs. 1		Die kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen werden, insbesondere im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren, zur Mitwirkung eingeladen.	keine	1			0	Ho: Auswirkungen unklar. Nichts ändern
Art. 33	Altersgrenze								
Art. 33	Abs. 1		Lehrpersonen scheiden am Ende des Schuljahrs, in welchem sie das Pensionsalter erreichen, aus dem Schuldienst aus.	keine	1			?	Ho: Auswirkungen unklar. Nichts ändern PG: Durch attraktive Frührenten-Angebote könnte vielleicht eine Kostenreduktion erreicht werden (Mutationsgewinne). Müsste vom Personalamt angegangen werden.
Art. 33	Abs. 2		Das Anstellungsverhältnis kann im Einverständnis mit der Lehrperson ausnahmsweise verlängert werden.	keine	1			-	
Art. 34	Auflösung des Anstellungsverhältnisses								
Art. 34	Abs. 1		Das unbefristete öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis kann von der Anstellungsinstanz oder von der Lehrperson unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Schuljahrs beendet werden.	keine	1			0	Ho: Hier besteht der Wunsch, dass die Kündigungsfrist auf 4 Monate verkürzt wird, unabhängig von der BIG-Motion PG: Der aktuelle Fall zeigt, dass man mit einer solchen Regelung Geld einsparen kann. Würde es als Sparvorschlag einbringen.
Art. 34	Abs. 2		Auf begründetes Gesuch hin kann die Anstellungsinstanz einen früheren Austritt bewilligen.	keine	1			0	
Art. 34	Abs. 3		Aus wichtigen Gründen kann das Anstellungsverhältnis jederzeit fristlos aufgelöst werden.	keine	1			0	
Art. 34	Abs. 4		Der Entzug der Lehrbewilligung gemäss Art. 27 Abs. 4 dieses Gesetzes hat die fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses zur Folge.	keine	1			?	
Art. 35	Berufshaftpflicht								
Art. 35	Abs. 1		Der Schulträger schliesst eine Berufshaftpflicht-Versicherung für alle Lehrpersonen ab.	keine	1	1	1	-	Ho: prüfen PG: kantonalisieren?

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 36	Ergänzende Bestimmungen								
Art. 36	Abs. 1		Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über das Anstellungsverhältnis, insbesondere die Lehrbewilligung, den beruflichen Auftrag , die Arbeitszeit und die Unterrichtsverpflichtung, die Beurteilung, die Entlohnung und die Weiterbildung, durch Verordnung.	Lehrpersonenverordnung GDB 410.12 Art. 4 Beruflicher Auftrag der Lehrpersonen 1 Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst die Auftragsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, Schule und Lehrperson. 2 Die Lehrpersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten und weiteren an der Schule Beteiligten zusammen. 3 Die prozentuale Verteilung der Jahresarbeitszeit gemäss Art. 10 dieser Verordnung auf die Auftragsfelder der Volksschullehrpersonen gilt wie folgt: Unterricht 82,5 %, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende 5 %, Schule 7,5 %, Lehrperson 5 %. Diese Aufteilung kann im Einzelfall im Einverständnis mit der Schulleitung geändert werden. 4 Der berufliche Auftrag gilt im Grundsatz für Vollzeit und Teilzeit arbeitende Lehrpersonen. Teilzeit arbeitende Lehrpersonen erfüllen die einzelnen Auftragsfelder anteilmässig und/oder im Rahmen von Sonderregelungen, die mit der Anstellungsinstanz getroffen werden. 5 Der berufliche Auftrag gilt im Grundsatz für die Lehrpersonen aller Stufen. Er kann vom Bildungs- und Kulturdepartement in einem Reglement stufenspezifisch in den einzelnen Auftragsfeldern ergänzt werden. Für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen gilt die Verteilung gemäss Absatz 3 sinngemäss. 6 Die Lehrpersonen sind hinsichtlich der korrekten Umsetzung des beruflichen Auftrags dem Rektorat bzw. der Schulleitung gegenüber zur Rechenschaftslegung verpflichtet. 7 Das Rektorat bzw. die Schulleitung überprüft die Erfüllung des beruflichen Auftrags. 8 Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Schulbetriebs- und Schulentwicklungspools gemäss Art. 31 dieser Verordnung, die über die vier Auftragsfelder im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung hinausgehen, vereinbart das Rektorat bzw. die Schulleitung mit der Lehrperson im gegenseitigen Einverständnis. 9 Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht nach anerkannten methodischen und didaktischen Grundsätzen durchzuführen und die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern und zu fordern und ihnen mit Wertschätzung zu begegnen.	1				AVM: Bei der prozentualen Verteilung der Jahreszeit sehe ich Sparpotential. Konzentriert sich die Lehrperson nur auf das Unterrichten, können Lehrpersonen eingespart werden. Dies entspricht jedoch nicht einem modernen Verständnis des beruflichen Auftrags, hätte Auswirkungen auf die Schulqualität und macht die zähen Verhandlungen der letzten Jahr zunichte. PG: Hier müssen die Anträge zur Verschiebung der Pensen in den Auftragsfelder von APLASCHÜH eingegeben werden. HO: konkret soll die Prozentsätze wie folgt geändert werden (in Klammer die bisherigen Werte): Unterricht ca. 87.5 (82.5), S+S/Studierende ca. 5%(5), Schule 5% (7.5), Lehrperson ca. 2.5% (5). Bei der Verschiebung von der Schule zum Unterricht verzichten die Schulträger auf Arbeitszeit, die für die Schule eingesetzt und damit Ressourcen in der SL eingespart werden könnten.
Art. 36	Abs. 1		Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über das Anstellungsverhältnis, insbesondere die Lehrbewilligung, den beruflichen Auftrag , die Arbeitszeit und die Unterrichtsverpflichtung, die Beurteilung, die Entlohnung und die Weiterbildung, durch Verordnung.	Lehrpersonenverordnung GDB 410.12 Art. 10 Arbeitszeit 1 Die Arbeitszeit beträgt bei einem Vollpensum 1907 effektive Arbeitsstunden pro Jahr und umfasst den gesamten beruflichen Auftrag der Lehrperson gemäss Art. 4 bis 8 dieser Verordnung. Sie wird im Rahmen eines Jahresarbeitszeitmodells und aufgeteilt auf die vier Auftragsfelder geleistet.	1				AVM: Bei der Arbeitszeit sehe ich Sparpotential. Eine Erhöhung der Arbeitsstunden würde Lehrpersonen einsparen. Die Massnahme wäre äusserst unbeliebt, hätte jedoch keine direkten negativen Auswirkungen auf die Qualität. PG: Eine Erhöhung der Arbeitszeit (oder eine Reduktion der Löhne was aus meiner Sicht sinnvoller ist) müsste durch das Personalamt in Abstimmung mit Massnahmen, welche die kantonale Verwaltung betreffen, angegangen werden.
Art. 36	Abs. 1		Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über das Anstellungsverhältnis, insbesondere die Lehrbewilligung, den beruflichen Auftrag , die Arbeitszeit und die Unterrichtsverpflichtung , die Beurteilung, die Entlohnung und die Weiterbildung, durch Verordnung.	Art. 9 Grundsatz 1 Die Zahl der Unterrichtslektionen, die wöchentlich innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu leisten sind, ist in Anhang 1 für jede Kategorie von Lehrpersonen festgelegt. 2 Im Anstellungsvertrag setzt die Anstellungsinstanz die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrperson fest. Bei variablen Pensen ist die Lektionenzahl innerhalb einer Bandbreite von vier Lektionen festzulegen. 3 Befristete Anstellungsverträge können höchstens zweimal verlängert werden. Sie sind bei einer anschliessenden Weiterbeschäftigung der Lehrperson in einen unbefristeten Anstellungsvertrag umzuwandeln. Art. 13 Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung 1 Für Lehrpersonen, die im Verlauf des Schuljahrs das 50. Altersjahr vollenden, vermindert sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung rückwirkend ab Beginn des Schuljahrs ohne Herabsetzung der Besoldung um eine Lektion. Die Unterrichtsverpflichtung wird für Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr um zwei und ab dem 60. Altersjahr um drei Lektionen herabgesetzt. 2 Bei Teilpensen erfolgt die Herabsetzung anteilmässig. 3 Eine nicht beanspruchte Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung wird nicht finanziell vergütet.					Die Pflichtstundenzahl (Pfliza) für jede LP-Kategorie birgt grundsätzlich ein grosses Sparpotential. Die Pfliza (29 Lektionen) für die VS besteht schon seit langer Zeit, wobei in der neuen LP VO die Klassenlehrerfunktion für LP bis zum Abschluss der oblig. Schulzeit) mit einer Lektion Entlastung honoriert wurde. Eine Reduktion von 2 Lektionen würde im Rahmen von APLASCHÜH geprüft und beantragt, aber vom BKD abgelehnt. Am 28.10.2010 wurde die Pfliza für die KSO und das BWZ teilweise angepasst (Reduktion LP BWZ auf 25 L., bei KSO die naturwissensch. Fächer gesenkt, UG erhöht). Grundsätzlich sollte in der VS keine weitere Erhöhung der Pfliza erfolgen, zumal die Forderungen in die andere Richtung gehen. Potential ist im Bereich Sekl (OS-UG) vorhanden. Die OS LP unterrichten 29 L., die UG-LP 25. Diese Differenz ist immer noch relativ hoch. Die Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung (sog. Altersentlastung) birgt Sparpotential und ist auch im interkantonalen Vergleich relativ grosszügig. Aber auch hier stellt sich die Grundsatzfrage, ob sich eine Verschlechterung der Anstellungsbedingungen der LP mit Blick auf die Konkurrenzfähigkeit und die Sozialpartnerschaft lohnt und angemessen ist. PG: Würde die Lohnfragen/altersentlastungen nur in Absprache und Koordination mit dem PA und Massnahmen bei der Verwaltung angehen.

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 36	Abs. 1		Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über das Anstellungsverhältnis, insbesondere die Lehrbewilligung, den beruflichen Auftrag, die Arbeitszeit und die Unterrichtsverpflichtung, die Beurteilung, die Entlohnung und die Weiterbildung, durch Verordnung.	Lehrpersonenverordnung GDB 410.12 Art. 34 Formen der Weiterbildung 1 Die Weiterbildung umfasst folgende Formen: a. schulinterne Weiterbildungen; b. kantonale Bildungstage; c. thematisch verpflichtende Weiterbildungskurse; d. thematisch frei wählbare Weiterbildungskurse; e. Zusatzausbildungen zur Ausübung einer Kaderfunktion; f. Zusatzausbildungen zur Ausübung einer Spezialfunktion; g. Berufseinführungen; h. Intensivweiterbildungen. 2 Nachqualifikationen für die Erlangung der Lehrbewilligung in einzelnen Unterrichtsfächern gelten als Ausbildungen und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. 3 Die Weiterbildungsangebote sind regelmässig zu evaluieren. Art. 35 Intensivweiterbildung 1 Intensivweiterbildungen dauern in der Regel drei Monate. Während dieser Zeit sind die Lehrpersonen von der Unterrichtstätigkeit befreit und beziehen den ordentlichen Lohn. 2 Intensivweiterbildungen können die Rektorate bzw. Schulleitungen in Absprache mit dem Bildungs- und Kulturdepartement im Rahmen der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite jenen Lehrpersonen gewähren, die mindestens zehn Jahre unterrichtet haben. Eine wiederholte Gewährung von Intensivweiterbildung ist möglich. 3 Es besteht kein Anrecht auf Intensivweiterbildung. Art. 37 Kostentragung, Teilnehmendenbeiträge, Weiterbildungsvertrag 1 Grundsätzlich werden im Volksschulbereich die Kurskosten, die Spesen (nach der Regelung für die kantonale Verwaltung) und allfällige Stellvertretungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge zwischen Kanton und Einwohnergemeinde hälftig aufgeteilt. Bei Intensivweiterbildungen wird der Gemeindeanteil jener Gemeinde verrechnet, in welcher die betreffende Lehrperson unterrichtet. Im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich werden die Weiterbildungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge vom Kanton getragen. 2 Schulinterne Weiterbildungen gehen in Abweichung von Absatz 1 zu Lasten der Einwohnergemeinde, kantonale Bildungstage zu Lasten des Kantons. 3 Für die thematisch frei wählbaren Weiterbildungskurse werden Teilnehmendenbeiträge erhoben, die vom Bildungs- und Kulturdepartement festgelegt werden. 4 Zusatzausbildungen werden vom Kanton und von der Einwohnergemeinde mitfinanziert, sofern die Teilnehmenden für die entsprechende Kader- bzw. Spezialfunktion vorgängig bestimmt worden sind. 5 Bei Zusatzausbildungen und Intensivweiterbildungen ist ein Weiterbildungsvertrag abzuschliessen.					AVM: Gut aus- und weitergebildete Lehrpersonen unterrichten besser. Ohne Weiterbildung ist Schulentwicklung nicht denkbar. Die Weiterbildung wird von den Lehrpersonen unterschiedlich wahrgenommen. Für die einen ist es eine lästige Pflicht, für die anderen ein wichtiger Bestandteil für die Arbeitszufriedenheit. Bei Letzteren sinkt die Attraktivität des Kantons OW als Arbeitgeber, wenn die Weiterbildung ganz oder teilweise gestrichen wird. Es wäre denkbar, auf ein kantonales Weiterbildungsprogramm zu verzichten. Damit würden Personalressourcen beim AVM eingespart, jedoch bei den Schulgemeinden würde wesentlich mehr Aufwand anfallen. Jede Gemeinde müsste selber Kursanbieter suchen und mit ihnen verhandeln. Das AVM führt alle 2 Jahre einen Bildungstag durch. Nebst dem Weiterbildungseffekt ist es die Gelegenheit für die Lehrpersonen direkten Kontakt zu haben zum Bildungsdirektor und den Mitarbeitenden des AVM. Es wäre denkbar, den Bildungstag zu streichen. Auf der Ebene der Gemeinde führt dies zu keiner Einsparung. PG: könnte die LWB-Programmgestaltung vollständig an Luzern/PHLU ausgelagert werden? Folgen? Die Streichung der Intensivweiterbildung wurde schon einmal beschlossen und wieder rückgängig gemacht. Soll dies wieder vorgeschlagen werden?
Art. 36	Abs. 1		Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über das Anstellungsverhältnis, insbesondere die Lehrbewilligung, den beruflichen Auftrag, die Arbeitszeit und die Unterrichtsverpflichtung, die Beurteilung, die Entlohnung und die Weiterbildung, durch Verordnung.		1				
2. 5. Privatschulen und Privatunterricht									
Art. 37	Privatschulen								
Art. 37	a. Bewilligung und Anerkennung								
Art. 37	Abs. 1		Privatschulen der Volksschul- und der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Kantons. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden eine verglichen mit der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung erhalten. Sie haben die Qualitätsvorgaben des Kantons gemäss Art. 6 dieses Gesetzes zu erfüllen.	keine	2	1	2	?	AVM: Der personelle Zeitaufwand für die Aufsicht der Privatschulen im AVM ist in der Regel sehr tief. Deshalb wäre das Sparpotential sehr klein. Ohne Aufsicht würden Missstände zu spät oder gar nicht erkannt. AFB: Aufsicht ist ein zentraler Punkt in der Berufsbildung und in Art. 24 BBG geregelt
Art. 37	Abs. 2		Die Trägerschaft der Privatschulen muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der öffentlichen Schule zuwiderlaufen.	keine	2	1	2	?	dito
Art. 37	Abs. 3		Der Kanton kann private Bildungseinrichtungen auf der Tertiärstufe anerkennen und sie der staatlichen Aufsicht unterstellen. Er kann auch Beiträge entrichten.	keine	2	1	2	?	dito
Art. 38	b. Aufsicht								
Art. 38	Abs. 1		Die Privatschulen werden durch den Kanton beaufsichtigt. Bestehen begründete Zweifel, ob die Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden, so kann die Bewilligungsinstanz Anordnungen treffen oder die Bewilligung entziehen.	keine	2	1	2	?	dito
Art. 38	Abs. 2		In begründeten Fällen kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht angeordnet oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagt werden.	keine	2	1	2	?	dito
Art. 39	C. Kantonale Leistungen								
Art. 39	Abs. 1		Privatschulen können die in der öffentlichen Schule während der Schulpflicht abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, sofern diese für Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Obwalden eingesetzt werden.	keine	2	1	2	?	AVM: Im Sinne von Absatz 1 und 2 hat der Kanton ein Interesse daran, dass in den Privatschulen die gleichen Lehrmittel eingesetzt werden, wie in der öffentlichen Schule. Eine Streichung des Absatzes wäre denkbar. Das Sparpotential ist aber klein.
Art. 39	Abs. 2		Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, können die kantonalen Schuldienste unentgeltlich in Anspruch nehmen.	keine	2	1	2	?	AVM: Aufgrund der kleinen Schülerzahl ist die Inanspruchnahme der kantonalen Schuldienste tief. Eine Streichung des Absatzes wäre denkbar. Das Sparpotential ist aber klein.
Art. 39	Abs. 3		Im Übrigen bestehen keine weiteren Ansprüche.	keine	2	1	2	?	

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 40	Privatunterricht								
Art. 40	Abs. 1		Der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Bedingungen geknüpft werden.	keine	1			?	AVM: Es gibt Kantone, die Privatunterricht nicht erlauben. Eine Streichung des Artikels wäre also denkbar. Der personelle Zeitaufwand ist aber in der Regel äusserst gering und das Sparpotential deshalb sehr klein.
2. 6. Schuldienste und weitere Angebote									
Art. 41	Schuldienste								
Art. 41	Abs. 1		Der Kanton führt:						
Art. 41	Abs. 1	a	einen schulpyschologischen Dienst;	Ausführungsbestimmungen über den SPD	2	3	3	?	Ho: Wo würden sich Eltern, LP und Behörden sonst Rat holen? AVM: Der SPD nimmt Abklärungen vor, berät und unterstützt Eltern, Lehrpersonen, Behörden in Fragen des Lernens, des Verhaltens und der Entwicklung von Kinder und Jugendlichen. Die Nachfrage ist über die Jahre hinweg immer höher, als durch die Pensendotationen des SPD abgedeckt werden könnte. Wartezeiten von mehreren Wochen sind die Regel. Werden die Pensen gekürzt, verlängert sich die Wartezeit. Kennzahlen der Jahre 2014-16: Stellen% xxx Anzahl Fälle: xxx (folgt).
Art. 41	Abs. 1	b	eine psychomotorische Therapiestelle;		2	3	3	?	Wo würden sich Eltern, LP und Behörden sonst Rat holen? AVM: Mit der psychomotorischen Therapiestelle wird eine Grundversorgung für die Kinder und Jugendlichen sicher gestellt, welche Störungen in der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen, Verhalten und körperlichem Ausdruck haben. Bei einer Kürzung des Angebotes können weniger Kinder behandelt werden. Ohne Therapie können sich die Probleme verschärfen und zu ernsthaften Schulschwierigkeiten führen. Psychomotorik gehört zum Grundangebot gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik, die OW unterzeichnet hat.
Art. 41	Abs. 1	c	einen logopädischen Dienst;	Ausführungsbestimmungen über den Logopädischen Dienst	2	3	3	?	Wo würden sich Eltern, LP und Behörden sonst Rat holen? AVM: Mit dem Logopädischen Dienst wird die Grundversorgung der Kinder und Jugendlichen mit Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen gewährleistet. In OW gibt es in jeder Gemeinde eine Logopädin als Ansprechperson. Eine Reduktion oder ein Wegfall des Dienstes würde bedeuten, dass lange Wartezeiten entstehen, nicht mehr jede Gemeinde eine Ansprechperson hat oder die Kinder und Jugendliche sich in anderen Kantonen behandeln lassen müssen, was zu hohen Kosten führt, da diese Leistungen von privaten Logopäden ausgeführt werden. Schwierigkeiten in der Sprache und im Sprechen haben einen negativen Einfluss auf die schulischen Leistungen und sind psychisch belastend für die Betroffenen. Logopädie gehört zum Grundangebot gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik, die OW unterzeichnet hat.
Art. 41	Abs. 1	d	eine Berufs- und Weiterbildungsberatungsstelle.	Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung	2	3	3	?	Wo würden sich Eltern, LP und Behörden sonst Rat holen? AFB: Vorgebe gem. Art. 49-51 BBG / Art. 55-58 BBV
Art. 41	Abs. 2		Die Zusammenarbeit mit weiteren kantonalen Beratungsdiensten ist sicherzustellen.		1			?	Wo würden sich Eltern, LP und Behörden sonst Rat holen?
Art. 41	Abs. 3		Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.	siehe oben				0	
Art. 42	Weitere Angebote								
Art. 42	Abs. 1		Zur Ergänzung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit kann die Einwohnergemeinde Fachpersonen für schulische Sozialarbeit einsetzen. Der Kanton und die Einwohnergemeinde koordinieren gemeinsam die Aufgabenbereiche zwischen den kantonalen Schul- und Beratungsdiensten und der schulischen Sozialarbeit.	keine	2	2	3	?	Wo würden sich Eltern, LP und Behörden sonst Rat holen? PG: Dieser Bereich ist heute durch den Kanton nicht geregelt (Kann-Formulierung). Gemäss Tabelle "Projekte und Angebotserweiterungen in den Gemeinden" haben inzwischen alle Gemeinden eine SSA eingeführt. Es ist deshalb zu prüfen, ob in den Gemeinden durch eine zusätzliche Regulierung/Harmonisierung mit einer Regelung analog der SHP-Pensen den Schulbehörden ein Richtwert gegeben werden kann. Damit können evtl. je nach Gemeinde kostensenkende oder qualitätshebend/kostensteigernde Massnahme verbunden sein. Immer mehr werden von den Schulen auch Sozialpädagogen angestellt. Braucht es dazu zusätzliche Regulierungen?
Art. 42	Abs. 2		Den Lehrpersonen, Schulleitungen und Mitgliedern von Schulbehörden steht eine interkantonal oder kantonal organisierte Stelle für pädagogische und psychologische Beratung zur Verfügung.	keine	2	2	3	?	Wo würden sich Eltern, LP und Behörden sonst Rat holen? AVM: Für die Beratung der Lehrpersonen hat der Kanton OW einen Vertrag mit der Dienststelle Volksschulbildung abgeschlossen. Der Kanton OW bezahlt für die gesamte Beratungsdienstleistung 15 Stellenprozente. Die Abrechnung des Aufwandes zeigt, dass das zur Verfügung stehende Pensum zu 61% ausgeschöpft wird. Eine Reduktion auf 10 Stellen% wäre vertretbar. Die Einsparung wäre im Bereich von ca. 8000.-
2. 7. Schuleränzende Kultur- und Sportangebote									
Art. 43	*				1			-	
Art. 44	Musikschulen								
Art. 44	Abs. 1		Die Einwohnergemeinde führt allein oder gemeinsam mit andern eine Musikschule.	Bildungsverordnung GDB 410.11 Art. 44 Musikschulen 1 Die Einwohnergemeinde führt allein oder gemeinsam mit andern eine Musikschule. 2 Sie kann Beiträge erheben.	2	2	3	?	Ho: Grosser Verlust für Kultur- und Bildungslandschaft. Eingriff in die Gemeindeautonomie. PG: eine Kantonalisierung ist zu prüfen. Kann wohl aufgrund des Verfassungsartikels nicht abgeschafft werden.
Art. 44	Abs. 2		Sie kann Beiträge erheben.		2			-	PG: Gemeinden können durch die Erhöhung Mehreinnahmen generieren. Regelung SekII?
Art. 45	Freiwilliger Schulsport								

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 45	Abs. 1		Schulsportanlässe sowie Aktivitäten im Rahmen von Jugend und Sport ergänzen den obligatorischen Sportunterricht der Schule.		2	1	2	-	Ho: Prüfen. Unter dem Label J+S bieten die Gemeinden teilweise freiwillige Sportlektionen und Schülerturnier an (Mittwochnachm.) (Auskunft AK). PG: was wird in diesem Bereich angeboten? AK fragen.
Art. 46			Ergänzende Bestimmungen						
Art. 46	Abs. 1		Der Kantonsrat regelt das Mindestangebot der Musikschulen sowie den freiwilligen Schulsport durch Verordnung.	Sportförderungsgesetz GDB 418.1 Art. 9 Schulsportanlässe 1 Die Schulträger unterstützen zusätzliche Schulsportangebote und ermöglichen den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an kantonalen, regionalen und schweizerischen Schulsportanlässen.	2			?	PG: was wird in diesem Bereich angeboten? AK fragen (siehe oben).
Art. 46	Abs. 2		*		1			-	
2. 8. Ausbildungsbeiträge									
Art. 47			Stipendien und Darlehen						
Art. 47	Abs. 1		Der Kanton fördert die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung durch Stipendien und Darlehen.	Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung) GDB 419.11	3	1	3	0	Ho: Die Stipendien waren in den letzten Jahren wiederholt Thema in der Politik. Es stellt sich die Frage, ob das Stipendienwesen nochmals thematisiert werden soll, zumal die aktuelle Gesetzgebung relativ stark ausgereizt ist und es zunehmend auch um die Frage der Chancengleichheit geht.
Art. 47	Abs. 2		Der Kantonsrat regelt Art und Höhe der Stipendien und Darlehen sowie die Bezugsvoraussetzungen durch Verordnung.	Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung) GDB 419.11	1			0	

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
2. 9. Religionsunterricht									
Art. 48 Konfessioneller Religionsunterricht									
Art. 48	Abs. 1		Für den konfessionellen Religionsunterricht sind die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zuständig.	Bildungsverordnung GDB 410.11 Art. 12 3 Die Erziehungsberechtigten melden den Verzicht auf konfessionellen Religionsunterricht schriftlich dem zuständigen Pfarramt und der Schulleitung bzw. dem Rektorat.	1			0	
Art. 48	Abs. 2		Die Kosten für den konfessionellen Religionsunterricht tragen die Kirchgemeinden. Wo keine selbstständige Kirchgemeinde besteht, trägt die Einwohnergemeinde die Kosten zu Lasten der Kirchenrechnung.	keine	1			0	
Art. 48	Abs. 3		Der Kanton und die Einwohnergemeinde stellen die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die zeitliche Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt in Absprache zwischen den Schulleitungen und den Beauftragten der Kirchen. Die Blockzeiten sind zu berücksichtigen.	keine	1	1	1	?	Ho: prüfen PG: ist das nicht in der Verfassung geregelt? Ho: nein. Nur dass RU Schulfach auf allen Stufen ist.
2.10. Kostentragung und Beiträge									
Art. 49 Kostentragung durch die Einwohnergemeinde									
Art. 49	Abs. 1		Die Einwohnergemeinde trägt, soweit nicht der Kanton oder Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:	siehe Verordnungen oben	1			?	Ho: Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 49	Abs. 1	a	der öffentlichen Schulen und der Volksschulstufe;	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 49	Abs. 1	b	allfälliger Fachpersonen für schulische Sozialarbeit;	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 49	Abs. 1	c	* ...	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 49	Abs. 1	d	der Musikschulen	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 50 Kostentragung durch den Kanton									
Art. 50	Abs.1		Der Kanton trägt, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 50	Abs.1	a	der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II (eingeschlossen Brückenangebote);	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 50	Abs.1	b	des schulpsychologischen Dienstes;	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 50	Abs.1	c	der psychomotorischen Therapiestelle;	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 50	Abs.1	d	des logopädischen Dienstes;	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 50	Abs.1	e	der pädagogischen und psychologischen Beratung für Lehrpersonen, Schulleitungen und Mitglieder von Schulbehörden;	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 50	Abs.1	f	der Berufs- und Weiterbildungsberatung;	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 50	Abs.1	g	* ...	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 50	Abs.1	h	für die Aufwendungen der Stipendien und Darlehen;	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 50	Abs.1	i	der Lehrmittel während der Schulpflicht;	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 50	Abs.1	k	für Kurse und Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Kaderbildung, soweit diese im Auftrag des Kantons stattfindet;	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 50	Abs.1	l	für Kurse und Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Weiterbildung von Lehrpersonen der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II, soweit die Verordnung dies vorsieht;	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 50	Abs.1	m	für weitere Dienstleistungen, die der Weiterentwicklung des Bildungswesens dienen.	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 51 Kostentragung durch Kanton und Gemeinden									
Art. 51	Abs. 1		Der Kanton und die Einwohnergemeinde tragen je zur Hälfte die Weiterbildungskosten der Lehrpersonen der Volksschulstufe, soweit dies die Verordnung vorsieht.	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 51	Abs. 2		Der Kantonsrat regelt die Mitbeteiligung der Lehrpersonen an den Weiterbildungskosten durch Verordnung.	siehe Verordnungen oben	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 52 Beiträge des Kantons									
Art. 52	Abs. 1		Der Kanton kann der Einwohnergemeinde Beiträge zur Förderung und Koordination der Schulentwicklung leisten.	keine	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 52	Abs. 2		Der Kanton kann Beiträge an die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote leisten. Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	Siehe Bildungsverordnung GDB 410.11	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 53	Drittmittel								Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 53	Abs. 1		Die Unterstützung der öffentlichen Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese den Bildungszielen nicht widerspricht und sie keinen negativen Einfluss auf den Schulbetrieb ausüben.	keine	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
3. Volksschulstufe									
3.1. Allgemeine Bestimmungen									
Art. 54 Gliederung									
Art. 54	Abs. 1		Die Volksschulstufe besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Kindergartenstufe und die ersten Jahre der Primarstufe können gemäss Art. 69 dieses Gesetzes in der Basisstufe oder Grundstufe vereinigt werden. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der Schulpflicht, die in der Orientierungsschule oder im Gymnasium erfüllt werden.	Volksschulverordnung GDB 412.11	1			?	Hängt mit den Grundsatzentscheiden in den einzelnen Thematiken zusammen
Art. 55 Auftrag									
Art. 55	Abs. 1		Die Schulen der Volksschulstufe:		1			?	
Art. 55	Abs. 1	a	fördern die Bildung der geistigen, körperlichen und emotionalen Fähigkeiten sowie das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler;	keine	1			?	
Art. 55	Abs. 1	b	vermitteln grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten und führen hin zum Erkennen von Zusammenhängen;	keine	1			?	
Art. 55	Abs. 1	c	fördern die Achtung vor den Mitmenschen und der Umwelt;	keine	1			?	
Art. 55	Abs. 1	d	sind bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten sowie das Urteilsvermögen zu fördern.	keine	1			?	
Art. 55	Abs. 2		Der Unterricht berücksichtigt die unterschiedliche Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder.	keine	1			?	
Art. 56 Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht									
Art. 56	Abs. 1		Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentlichen Schulen der Volksschulstufe zu besuchen.	keine	1			?	
Art. 56	Abs. 2		Die Schulpflicht beginnt gemäss Art. 68 dieses Gesetzes mit dem obligatorischen Kindergartenjahr und dauert zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Orientierungsschule.	keine (Schulkonkordat)	1	2	3	?	Schulpflicht könnte reduziert werden, was aber nicht sinnvoll ist PG: Wir erfüllen bereits mit der heutigen REgelung den verfassungsmässigen Harmonisierungsauftrag nicht (Art. 64 Abs 4: Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften). Alle anderen Kantone haben mindestens die Angebotspflicht für das zweite Kindergartenjahr. Eine Reduktion könnte eine Bundesintervention provozieren (vgl. Fremdsprachenunterricht).
Art. 56	Abs. 3		Die Einwohnergemeinde überprüft die Einhaltung der Schulpflicht.		1			?	
Art. 56	Abs. 4		Aus wichtigen Gründen können Schülerinnen und Schüler vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden, frühestens jedoch nach neun Schuljahren oder dem vollendeten 15. Altersjahr.	keine	1			?	
Art. 57 Unentgeltlichkeit									
Art. 57	Abs. 1		Der Unterricht an den öffentlichen Schulen der Volksschulstufe ist unentgeltlich	Siehe Bildungsverordnung GDB 410.11	1			0	
Art. 57	Abs. 2		Lehr- und Gebrauchsmittel werden im Kindergarten und während der obligatorischen Schulzeit unter dem Vorbehalt von Absatz 3 unentgeltlich zur Verfügung gestellt.	Siehe Bildungsverordnung GDB 410.11	1			0	
Art. 57	Abs. 3		Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für Gebrauchsmittel sowie für Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager regelt der Regierungsrat durch Ausführungsbestimmungen.	GDB 410.134 - Ausführungsbestimmungen über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten der Volksschule und der Kantonsschule (1. bis 3. Klasse)	1	1	1	?	Ho: prüfen
Art. 58 Auswärtiger Schulbesuch									
Art. 58	Abs. 1		Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann die Schule ausserhalb der Wohngemeinde besucht werden. Die Einwohnergemeinden verständigen sich über die Kostentragung. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Kanton.	keine	1			?	
Art. 59 Qualitätssicherung und -entwicklung									
Art. 59	Abs. 1		Die Qualitätssicherung und -entwicklung auf der Volksschulstufe ist eine Verbundaufgabe zwischen der Einwohnergemeinde und dem Kanton.	keine	3			?	Ho: Hängt mit Aufgabenteilung zusammen
Art. 59	Abs. 2		Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung	siehe oben	1			?	
3.2. Schulen der Einwohnergemeinde									
3.2.1. Bestimmungen für alle Stufen									
Art. 60 Schule als pädagogische Organisation									
Art. 60	Abs. 1		Die Schule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler sowie das Betriebspersonal.	keine	1			?	
Art. 60	Abs. 2		Die Schule wird aus einem oder mehreren Schulhäusern einer Gemeinde unter Einbezug der Kindergärten gebildet.	keine	1			?	
Art. 60	Abs. 2		Die Einwohnergemeinde ist zuständig für den Erlass:	keine	1			?	

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 60	Abs. 2	a	eines Leitbilds, worin die übergeordneten Grundsätze der Schule festgehalten sind;	keine	2	2	3	?	HO: Leitbild, Organisationsstatut und Schulprogramm sind Führungsinstrumente und als solche eigentlich nicht wegzudenken. Insbesondere das Organisationsstatut ist unabdingbar, weil hier wesentliche organisatorische Bestimmungen festgelegt werden. Leitbild und Schulprogramme sind wichtig mit Blick auf die Zukunft: Wohin will eine Schule (Leitbild) und wie setzt sie dies Schritt für Schritt um (Schulprogramm). Eine Streichung dieser Instrumente ist mit Q-Verlust verbunden. AFB: Leitbilder sind Führungsinstrumente und als solche auch Bestandteile der Qualitätssicherung und -entwicklung Art. 8 BGG
Art. 60	Abs. 2	b	eines Organisationsstatuts, welches die Organisation der Schulleitung und der Schule regelt;	keine	2	2	3	?	dito
Art. 60	Abs. 2	c	eines Schulprogramms, welches die für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegten Ziele der Schule enthält und Mittel, Termine und Formen der Umsetzung aufzeigt.	keine	2	2	3	?	dito
Art. 61 Lehrplan und Stundentafel									
Art. 61	Abs. 1		Der Lehrplan enthält die Unterrichtsziele und -inhalte.	keine	1			-	
Art. 61	Abs. 2		Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer bzw. Fächergruppen. Sie legt fest, welches Mindestangebot an fakultativem Unterricht die Schulen bereitzustellen haben.	keine	2	2	3	?	HO: Die Stundentafel beinhaltet grosses Sparpotential. Ist aber auf LP21 abgestützt, sodass keine Änderung angestrebt werden soll PG: Aufgrund des Sparpotentials würde ich das Thema in allgemeiner Form als Frage ob das Thema angegangen werden soll, in die VL aufnehmen.
Art. 61	Abs. 3		Der Lehrplan und die Stundentafel werden vom Kanton erlassen.	keine	1			?	
Art. 62 Lehrmittel und Gebrauchsmittel									
Art. 62	Abs. 1		Der Kanton bestimmt die obligatorischen Lehrmittel.	keine	1			?	
Art. 62	Abs. 2		Er kann den Schulen die allgemeinen Gebrauchsmittel empfehlen.	keine	1			?	
Art. 63 Gestaltung des Unterrichts									
Art. 63	Abs. 1		Die Lehrpersonen haben das Recht, im Rahmen des Lehrplans und des Schulleitbilds sowie unter Berücksichtigung anerkannter Methoden und der obligatorischen Lehrmittel, den Unterricht frei zu gestalten.	keine	1			0	
Art. 64 Klassen									
Art. 64	Abs. 1		Die Schülerinnen und Schüler werden einer Klasse zugeteilt.	keine	1			0	
Art. 64	Abs. 2		Für jede Klasse ist eine Klassenlehrperson verantwortlich. Bei Pensenteilung oder besonderen Umständen kann diese Funktion von zwei Lehrpersonen gemeinsam wahrgenommen werden.	keine	1			0	
Art. 64	Abs. 3		Der Unterricht findet grundsätzlich in den Klassen statt. Er kann teilweise in anderen, insbesondere auch in klassenübergreifenden Gruppen erteilt werden	keine	1			0	
Art. 65 Unterrichts- und Blockzeiten									
Art. 65	Abs. 1		Der Kanton legt die Rahmenbedingungen für die Unterrichts- und die Blockzeiten fest.	Volksschulverordnung GDB 412.11 Art. 3 Blockzeiten 1 Die Blockzeiten umfassen den Zeitrahmen von vier Lektionen an fünf Vormittagen für den obligatorischen Kindergarten und die Primarschule. 2 Für kurzfristige Schulausfälle und ordentliche unterrichtsfreie Zeiten innerhalb der Blockzeiten ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. 3 Das zuständige Departement regelt weitere Ausnahmen und Einzelheiten.	1			0	
Art. 65	Abs. 2		Die Einwohnergemeinde legt die täglichen Unterrichtszeiten unter Beachtung der kantonalen Rahmenbedingungen fest.	Volksschulverordnung GDB 412.11 Art. 2 Unterrichtszeiten und Lektionsdauer 1 Der Schulrat legt die wöchentlichen Unterrichtstage und die unterrichtsfreien Halbtage fest. 2 Die Schulleitung bestimmt unter Beachtung der Blockzeiten die täglichen Unterrichtszeiten und die Pausen für die verschiedenen Stufen und Klassen. 3 Die Unterrichtszeit pro Lektion beträgt 45 Minuten.	1			-	
Art. 66 Beurteilung der Schüler und Schülerinnen									

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 66	Abs. 1		Leistungen und Verhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.	Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule GDB 412.111	2	2	3	0	AVM: Die Ausführungsbestimmungen in diesem Bereich sind ausführlich und in der Umsetzung aufwendig. Die genauen Vorgaben gewährleisten aber einen möglichst gleich ablaufenden Prozess und schützen so Lehrpersonen, Eltern und Kind. Streichungen würden mehr Unsicherheiten und im Endeffekt mehr Aufwand bedeuten. Die Beurteilung umfasst mehr als nur die Notengebung, sie ist eine ganzheitliche Beurteilung. Dies ist in OW gelebte Kultur, national üblich und ein Qualitätsmerkmal.
Art. 66	Abs. 2		Über Schulbesuch, Leistung und Verhalten wird ein Zeugnis ausgestellt. Form, Inhalt und Termine sowie die Bedingungen zur Promotion werden vom Kanton festgelegt.	Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule GDB 412.111	2	2	3	0	Es macht keinen Sinn, die Beurteilung zu streichen
3.2.2. Kindergarten									
Art. 67	Ziel								
Art. 67	Abs. 1		Der Kindergarten fördert die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und bereitet sie auf die Primarschule vor.		1			-	

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 68	Eintritt, Dauer								
Art. 68	Abs. 1		Kinder, die bis zu einem bestimmten Stichtag das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahrs in den Kindergarten ein.	Volksschulverordnung GDB 412.11 Art. 12 Kindergarteneintritt 1 Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein. 2 Die Einwohnergemeinde meldet den Schulleitungen die Kinder, die bis zum massgebenden Stichtag das fünfte Altersjahr vollendet haben. 3 Die Schulleitungen informieren die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in das obligatorische Kindergartenjahr aufgenommen werden. 4 Ein früherer Kindergarteneintritt ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag.	1			0	PG: Stichtag muss in der Verordnung gemäss interkantonalen Absprache angepasst werden (meines Wissens 30. Juli) -> Dies hätte einmalige und leichte Spareffekte...
Art. 68	Abs. 2		Der obligatorische Kindergarten dauert ein Jahr. Die Einwohnergemeinde kann ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr anbieten.		2	2	3	?	Ho: Zweites Kiga-Jahr ist fester Bestandteil der Ausbildung PG: und müsste besucht und angeboten werden. (siehe oben Ausführungen zu Verfassungsauftrag)
Art. 69	Basisstufe, Grundstufe								
Art. 69	Abs. 1		Wird regional oder gesamtschweizerisch das Modell der Basisstufe oder Grundstufe zur Einführung empfohlen, so kann der Kantonsrat dies in Abweichung zu diesem Gesetz durch Verordnung beschliessen.	keine	1			?	PG: Wenn das BIG "angefasst" wird, muss diese Regelung wohl an die Verordnung (nachtrag Basisstufe) angepasst werden. Kein Sparpotential
3.2.3. Primarschule									
Art. 70	Ziel, Dauer								
Art. 70	Abs. 1		In der Primarschule werden die Kinder zum strukturierten Lernen geführt, in ihrer Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit gefördert sowie auf den Übertritt in die Sekundarstufe I vorbereitet.	Volksschulverordnung GDB 412.11 Art. 13 Übertritt in die Primarschule 1 Kinder, welche bis zum 30. Juni das sechste Altersjahr erreicht haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein. 2 Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten jüngere Kinder in die Primarschule aufnehmen, sofern sie schulfähig sind. 3 Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson noch nicht schulfähige Kinder um höchstens ein Jahr vom Eintritt in die Primarschule zurückstellen. Die Beteiligten sind vor dem Entscheid anzuhören.	1			0	PG: Verordnungsartikler ist hier falsch
Art. 70	Abs. 2		Die Primarschule dauert von der 1. bis zur 6. Klasse.	Volksschulverordnung GDB 412.11 Art. 13	1			0	
3.2.4. Orientierungsschule									
Art. 71	Ziel, Dauer								
Art. 71	Abs. 1		In der Orientierungsschule werden die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Die Schülerinnen und Schüler werden im Berufsfindungsprozess und bei der Wahl der weiterführenden Schulen unterstützt sowie auf den Übertritt an weiterführende Schulen und auf das Berufsleben vorbereitet.	Volksschulverordnung GDB 412.11 Art. 14 Organisationsform der Orientierungsschule a. Allgemeines 1 Der Einwohnergemeinderat hat für die Orientierungsschule eine der beiden in Art. 15 und 16 dieser Verordnung definierten Organisationsformen zu wählen. 2 Ausnahmen bewilligt auf Gesuch hin das zuständige Departement. Art. 15 b. Kooperative Orientierungsschule 1 Die kooperative Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen; beide werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet. 2 Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet. 3 Der Regierungsrat regelt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Stammklassen in Ausführungsbestimmungen.	1			0	PG: Die Gemeinden haben diese Modelle stark weiter entwickelt (Lernatelier). Es müsste abgeklärt werden, welche finanziellen Auswirkungen diese Weiterentwicklungen hatten. Durch engere Vorgaben können möglicherweise bei den Gemeinden Einsparungen gemacht werden.
Art. 71	Abs. 2		Die Orientierungsschule dauert von der 7. bis zur 9. Klasse.	Volksschulverordnung GDB 412.11 Art. 14 und 15	1			0	
Art. 72	Organisationsform								
Art. 72	Abs. 1		Die Einwohnergemeinde bestimmt die Organisationsform der Orientierungsschule.	Volksschulverordnung GDB 412.11 Art. 14 bis 16	1			0	
3.2.5. Förderangebote									
Art. 73	Grundsatz								

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 73	Abs. 1		Förderangebote dienen der bestmöglichen Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.	Volksschulverordnung GDB 412.11 Art. 9 Förderangebote a. Integrative Förderung 1 Für die integrative Förderung können eingesetzt werden: a. eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge; b. Förderlehrpersonen; c. Lehrpersonen für Deutsch für Fremdsprachige. 2 Individuell festgelegte Lernziele werden im Zeugnis ausgewiesen. Art. 10 b. Spezialklassen 1 In Einführungsklassen: a. werden schulpflichtige, aber noch nicht in allen Teilen schulfähige Schülerinnen und Schüler unterrichtet; b. wird der Lehrstoff der ersten Primarklasse auf zwei Schuljahre verteilt; c. gilt der Besuch der beiden Schuljahre als ein Pflichtschuljahr. 2 Kleinklassen (in der Primarschule) und Werkklassen (in der Orientierungsschule) werden von Schülerinnen und Schülern mit besonderem pädagogischen Bedürfnissen besucht. Art. 11 c. Verfahren 1 Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten über die geeigneten Förderangebote. 2 Sind die Beteiligten mit diesem Entscheid nicht einverstanden, so entscheidet der Schulrat nach Anhörung des Schulpsychologischen Dienstes. *	2	2	3	?	Ho: prüfen PG: Würde Klein- und Werkklassen aus dem Gesetz streichen, da sie nicht mehr angeboten werden. Das Fazit zu den Ausführungen zu IF aus dem ersten Teil hier einfügen. Haben sich die Abläufe zu IF, DaZ etc. bewährt? AfB: fachkundige individuelle Begleitung siehe Art. 18 BBG / Art. 10 BBV CaseManagement Berufsbildung siehe Art. 9a AB Berufs- und Weiterbildung AVM: Das Führen von Kleinklassen ist eine teure Schulungsform. Es besteht die Tendenz die Kleinklassen jedes Jahr zu füllen, auch wenn die Förderbedürftigen nicht in genügender Anzahl vorhanden sind (Angebot generiert Nachfrage). Wenn eine grosse Anzahl von fremdsprachigen Kindern in einem kurzen Zeitraum in die Schule eintritt, macht das Führen einer Spezialklasse für Deutsch als Zweitsprache aus pädagogischer Sicht Sinn. Die Kinder lernen während max. einem Jahr intensiv Deutsch und werden auf die Integration in die Regelklasse vorbereitet (Unterricht in den wichtigsten Fächern). Statistische Werte sollten aufzeigen, welche Dotation die Förderangebote in den Gemeinden ausweisen. Dabei muss aber folgendes bedacht werden: Ein gut dotierter Förderbereich erhöht die Tragfähigkeit einer Schule. Damit werden weniger Kinder in eine Sonderschule "aussortiert".
Art. 73	Abs. 2		Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen bei Kindern mit Lernschwierigkeiten in einzelnen Fächern oder bei Kindern, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind. Ebenso können Massnahmen zur Integration besondere pädagogische Betreuung erfordern.	siehe oben	1			?	
Art. 74 Formen der Förderung									
Art. 74	Abs. 1		Die Einwohnergemeinde bietet in der Regel eine integrative Förderung an, die gemeinsam durch Förder- und Regel-Lehrpersonen vermittelt wird.	siehe oben	2	2	3	?	Ho: Prüfen im Einzelfall PG siehe oben
Art. 74	Abs. 2		Sie kann in Ausnahmefällen auch Spezialklassen führen.	siehe oben	2	2	3	-	Ho: Prüfen im Einzelfall PG siehe oben
3.2.6. Weitere Vorschriften									
Art. 75 Ergänzende Bestimmungen									
Art. 75	Abs. 1		Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Klassengrössen und die Abweichung von den Höchstbeständen, die Unterrichtszeiten, die Blockzeiten, die Promotion und den Übertritt, den Eintritt in den Kindergarten, die Organisationsform der Orientierungsschule sowie die Förderangebote, durch Verordnung.	Siehe Art. 65 BiG Volksschulverordnung GDB 412.11 Art. 6 Klassengrössen 1 Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beträgt höchstens: a. Kindergarten 24 b. Primarschule 26 c. Orientierungsschule 26 d. Einführungsklassen, Kleinklassen und Werkklassen: 1. Einklassige Abteilung 12 2. Mehrklassige Abteilung 10 2 Bei integrativer Förderung gemäss Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung und bei Führung von mehrklassigen Abteilungen vermindert der Schulrat die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse angemessen. Art. 7 Abweichungen in den Klassengrössen 1 Die Höchstbestände gemäss Art. 6 dieser Verordnung können um höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler überschritten werden, sofern diese Abweichung voraussichtlich nicht länger als zwei Jahre dauert. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.	1			?	PG: Fazit aus erstem Teil zu den Klassengrössen einfügen. Durch klarere Vorgaben betreffend Mehrjahrgangsklassen könnte der Kanton evtl. bei Gemeinde Einsparungen auslösen. HO: Bei den Klassengrössen legt der Kanton nur die Maximalklassengrössen fest. Eine Untergrenze besteht nicht. Diese ist auch nicht notwendig, da der Kanton keine Beiträge an die Volksschule leistet, die eine Minimalklassengrösse erfordern würde. Aufgrund der grossen Gemeindeautonomie ist es so gewollt, dass die Gemeinden selber bestimmen, wie sie ihre Klassengrössen optimieren. In diesem Bereich besteht daher kein Handlungsbedarf. Für die kantonalen Schulen besteht ebenfalls kein Handlungsbedarf. Bei der Kantonsschule muss so oder so jedes Jahr neu entschieden werden, wie die Klassen optimiert werden können. In der Berufsbildung ist eine stete Optimierung ebenfalls an der Tagesordnung (Fazit aus dem BiG-Bericht).
Art. 75	Abs. 1		Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Klassengrössen und die Abweichung von den Höchstbeständen, die Unterrichtszeiten , die Blockzeiten, die Promotion und den Übertritt, den Eintritt in den Kindergarten, die Organisationsform der Orientierungsschule sowie die Förderangebote, durch Verordnung.	Siehe Art. 65 BiG Volksschulverordnung GDB 412.11 Art. 2 Unterrichtszeiten und Lektionsdauer 1 Der Schulrat legt die wöchentlichen Unterrichtstage und die unterrichtsfreien Halbtage fest. 2 Die Schulleitung bestimmt unter Beachtung der Blockzeiten die täglichen Unterrichtszeiten und die Pausen für die verschiedenen Stufen und Klassen. 3 Die Unterrichtszeit pro Lektion beträgt 45 Minuten. Art. 3 Blockzeiten 1 Die Blockzeiten umfassen den Zeitraum von vier Lektionen an fünf Vormittagen für den obligatorischen Kindergarten und die Primarschule. 2 Für kurzfristige Schulausfälle und ordentliche unterrichtsfreie Zeiten innerhalb der Blockzeiten ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. 3 Das zuständige Departement regelt weitere Ausnahmen und Einzelheiten.	1				

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 75	Abs. 1		Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Klassengrößen und die Abweichung von den Höchstbeständen, die Unterrichtszeiten, die Blockzeiten, die Promotion und den Übertritt , den Eintritt in den Kindergarten, die Organisationsform der Orientierungsschule sowie die Förderangebote, durch Verordnung.	Volksschulverordnung GDB 412.11 Art. 8 Promotion und Übertritt 1 Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, so wiederholen oder überspringen Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe im Rahmen der Promotionsbestimmungen eine Klasse. 2 Der Regierungsrat regelt den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I sowie die Promotionsbestimmungen in Ausführungsbestimmungen.	1				
Art. 75	Abs. 1		Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Klassengrößen und die Abweichung von den Höchstbeständen, die Unterrichtszeiten, die Blockzeiten, die Promotion und den Übertritt, den Eintritt in den Kindergarten , die Organisationsform der Orientierungsschule sowie die Förderangebote, durch Verordnung.	Volksschulverordnung GDB 412.11 Art. 12 Kindertageeintritt 1 Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein. 2 Die Einwohnergemeinde meldet den Schulleitungen die Kinder, die bis zum massgebenden Stichtag das fünfte Altersjahr vollendet haben. 3 Die Schulleitungen informieren die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in das obligatorische Kindergartenjahr aufgenommen werden. 4 Ein früherer Kindertageeintritt ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag. Art. 12a * Basisstufe 1 Anstelle der Führung eines Kindergartens mit anschliessender Unterstufe (1. und 2. Klasse Primarschule) können die Einwohnergemeinden ausnahmsweise eine Basisstufe führen. Diese umfasst zwei Jahre Kindergarten und Unterstufe. 2 Die Führung der Basisstufe ist auf die Aussenschulen beschränkt. 3 Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten, insbesondere zur Organisation, zu den Lehrplänen und zur Ausbildung der Lehrpersonen, in Ausführungsbestimmungen regeln. Art. 13 Übertritt in die Primarschule 1 Kinder, welche bis zum 30. Juni das sechste Altersjahr erreicht haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein. 2 Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten jüngere Kinder in die Primarschule aufnehmen, sofern sie schulfähig sind. 3 Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson noch nicht schulfähige Kinder um höchstens ein Jahr vom Eintritt in die Primarschule zurückstellen. Die Beteiligten sind vor dem Entscheid anzuhören.				PG: KG-Eintritt anpassen...	
Art. 75	Abs. 1		Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Klassengrößen und die Abweichung von den Höchstbeständen, die Unterrichtszeiten, die Blockzeiten, die Promotion und den Übertritt, den Eintritt in den Kindergarten, die Organisationsform der Orientierungsschule sowie die Förderangebote, durch Verordnung.	Volksschulverordnung GDB 412.11 Art. 14 Organisationsform der Orientierungsschule a. Allgemeines 1 Der Einwohnergemeinderat hat für die Orientierungsschule eine der beiden in Art. 15 und 16 dieser Verordnung definierten Organisationsformen zu wählen. 2 Ausnahmen bewilligt auf Gesuch hin das zuständige Departement. Art. 15 b. Kooperative Orientierungsschule 1 Die kooperative Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen; beide werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet. 2 Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet. 3 Der Regierungsrat regelt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Stammklassen in Ausführungsbestimmungen. Art. 16 c. Integrierte Orientierungsschule 1 Die integrierte Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen. Die Stammklassen bestehen aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Anforderungsstufen. Die Niveaugruppen werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet. 2 Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in Stammklassen unterrichtet.				PG: siehe oben	

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 75	Abs. 1		Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Klassengrößen und die Abweichung von den Höchstbeständen, die Unterrichtszeiten, die Blockzeiten, die Promotion und den Übertritt, den Eintritt in den Kindergarten, die Organisationsform der Orientierungsschule sowie die Förderangebote, durch Verordnung.	Volksschulverordnung GDB 412.11 Art. 9 Förderangebote a. Integrative Förderung 1 Für die integrative Förderung können eingesetzt werden: a. eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge; b. Förderlehrpersonen; c. Lehrpersonen für Deutsch für Fremdsprachige. 2 Individuell festgelegte Lernziele werden im Zeugnis ausgewiesen. Art. 10 b. Spezialklassen 1 In Einführungsklassen: a. werden schulpflichtige, aber noch nicht in allen Teilen schulfähige Schülerinnen und Schüler unterrichtet; b. wird der Lehrstoff der ersten Primarklasse auf zwei Schuljahre verteilt; c. gilt der Besuch der beiden Schuljahre als ein Pflichtschuljahr. 2 Kleinklassen (in der Primarschule) und Werkklassen (in der Orientierungsschule) werden von Schülerinnen und Schülern mit besonderem pädagogischen Bedürfnissen besucht. Art. 11 c. Verfahren 1 Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten über die geeigneten Förderangebote. 2 Sind die Beteiligten mit diesem Entscheid nicht einverstanden, so entscheidet der Schulrat nach Anhörung des Schulpsychologischen Dienstes. *					
3.3. Sonderpädagogische Massnahmen im Bereich der Sonderschulung *									
Art. 76	Grundsatz								
Art. 76	Abs. 1		Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen im Bereich der Sonderschulung:	Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung GDB 410.13	3			?	Ho: Dieser Themenbereich soll nicht diskutiert werden, da bereits im 2016 im Parlament Thema.
Art. 76	Abs. 1	a	vor der Einschulung, wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können;	siehe oben	3			?	dito
Art. 76	Abs. 1	b	während der obligatorischen Schulzeit, wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht bzw. nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.	siehe oben	3			?	dito
Art. 76	Abs. 2		Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.	siehe oben	3			?	dito
Art. 77	* Verfahren								
Art. 77	Abs. 1		Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Ausführungsbestimmungen. In den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen im Bereich der Sonderschulung sind alle Beteiligten, einschliesslich die Erziehungsberechtigten, mit einzubeziehen.	siehe oben	3			?	dito
Art. 78	Heilpädagogische Früherziehung							?	
Art. 78	Abs. 1		Im Sinne der heilpädagogischen Früherziehung können auch noch nicht schulpflichtige Kinder in die Sonderschule aufgenommen oder ambulant heilpädagogisch gefördert werden.	siehe oben	3			?	dito
Art. 79	* Kostentragung								
Art. 79	Abs. 1		Die Kostentragung der sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Sonderschulung regelt der Kantonsrat durch Verordnung.	siehe oben	3			?	dito
4. Sekundarstufe II									
4.1. Allgemeine Bestimmungen									
Art. 80	Gliederung								
Art. 80	Abs. 1		Die Sekundarstufe II besteht aus der Gymnasialbildung, anderen Vollzeitausbildungen, der beruflichen Grundbildung (eingeschlossen Berufsmaturität) und den Brückenangeboten nach Abschluss der Schulpflicht.	keine	1			0	
Art. 81	Auftrag								
Art. 81	Abs. 1		Die Gymnasialbildung und die berufliche Grundbildung zielen auf eine anhaltende und systematische Förderung des Wissens und Könnens, der ethisch begründeten Werthaltungen, der Gemeinschaftsfähigkeit, der Lernfähigkeit und der Lernbereitschaft.	keine	1			0	
4.2. Gymnasialbildung und weitere Vollzeitausbildungen									

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
4.2.1. Kantonsschule									
Art. 82	Grundsatz								
Art. 82	Abs. 1		Der Kanton führt eine Kantonsschule.	Ausführungsbestimmungen über die Kantonsschule (Organisationsstatut) GDB 414.211	1			0	
Art. 83	Ziel								
Art. 83	Abs. 1		Die Kantonsschule vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung und führt die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden zur Hochschulreife.	keine	1			0	
Art. 83	Abs. 2		Sie gewährleistet den Anschluss an weiterführende Schulen wie Universitäten oder berufsbildende Schulen und verfolgt die Zielsetzungen der Maturitäts-Anerkennungsbestimmungen des Bundes[4] und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sowie der schweizerischen Rahmenlehrpläne.	keine	1			0	
Art. 84	Ausbildung								
Art. 84	Abs. 1		Die Kantonsschule bietet die Möglichkeit, einen vom Bund und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Maturitätsausweis zu erlangen.	keine	1			0	
Art. 84	Abs. 2		Die Ausbildung nach der Primarschule dauert sechs Jahre.	keine	1			0	
Art. 84	Abs. 3		Es ist der gebrochene und der ungebrochene Bildungsweg gemäss Art. 86 Abs. 2 dieses Gesetzes möglich.	keine	3			0	
Art. 84	Abs. 4		Der Kanton legt die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie die Mindestschülerzahl zur Führung derselben fest. Die interkantonale Koordination ist zu berücksichtigen.	keine	2			?	durchschnittlich relevant AVM: Die Reduktion von Fächern reduziert die Attraktivität der Schule.
Art. 85	Pädagogische Organisation								
Art. 85	Abs. 1		Die Kantonsschule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst das Rektorat, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler, die Studierenden sowie das Betriebspersonal.	keine	1			0	
Art. 85	Abs. 2		Der Kanton ist zuständig für den Erlass:		1			0	
Art. 85	Abs. 2	a.	eines Leitbilds, worin die übergeordneten Grundsätze der Kantonsschule festgehalten sind;	keine	2	2	3	0	Ho: Siehe Art. 60.2
Art. 85	Abs. 2	b.	eines Organisationsstatuts, welches die Organisation des Rektorats und der Schule regelt;	keine	2	2	3	0	dito
Art. 85	Abs. 2	c.	eines Schulprogramms, welches die für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegten Ziele der Schule enthält und Mittel, Termine und Formen der Umsetzung aufzeigt.	keine	2	2	3	0	dito
Art. 86	Aufnahme								
Art. 86	Abs. 1		Der Besuch der Kantonsschule steht offen:	keine	1			0	
Art. 86	Abs. 1	a.	Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden mit Wohnsitz im Kanton;	keine	1			0	
Art. 86	Abs. 1	b.	ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden im Rahmen der verfügbaren Plätze.	keine	1			0	
Art. 86	Abs. 2		Die Aufnahme in die Kantonsschule erfolgt in der Regel nach der sechsten Primarklasse. Ein späterer Einstieg in höhere Klassen ist möglich.	keine	3			0	Ho: Frage des UG: wurde im BIG abgelehnt. Realpolitische und erfahrungswissenschaftliche Argumente führten zum Schluss, dass ein Systemwechsel vom Langzeit-Gymi zum Kurzzeit-Gymi ein zu radikaler Schnitt wäre und die jahrelangen Entwicklungen auf der OS in Frage gestellt würden. Auch finanzielle Überlegungen sprachen für die Beibehaltung des Status Quo.(BIG-Botschaft vom 20.9.2005, Seite 30/31).
Art. 86	Abs. 3		Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden in die Kantonsschule aufgenommen, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen.	keine	1			0	
Art. 87	Schulgeld								
Art. 87	Abs. 1		Für den Besuch der Kantonsschule ist ein Schulgeld zu entrichten.	keine	2	1	1	0	Ho: Wurde im Rahmen von KAP erst neu festgelegt
Art. 87	Abs. 2		Während der Dauer der Schulpflicht werden das Schulgeld und die Kosten für Lehr- und Gebrauchsmittel vom Kanton getragen, sofern die Erziehungsberechtigten zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.	keine	1	1	1	0	Ho: In BV geregelt
Art. 88	Beurteilung und Promotion								
Art. 88	Abs. 1		Leistungen und Verhalten der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden werden regelmässig beurteilt.	Ausführungsbestimmungen über die Kantonsschule (Organisationsstatut) GDB 414.211	2	2	3	0	Ho: Sinnlos, Beurteilung zu streichen
Art. 88	Abs. 2		Über Schulbesuch, Leistung und Verhalten wird ein Zeugnis ausgestellt. Form, Inhalt und Termine sowie Bedingungen für die Promotion werden vom Kanton festgelegt.	siehe oben	2			0	
Art. 89	Qualitätssicherung und -entwicklung								
Art. 89	Abs. 1		Die Kantonsschule ist verpflichtet, Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung zu planen und durchzuführen.	siehe oben	2	2	3	0	Ho: QSE ist notwendig
Art. 90	Rektorat								
Art. 90	Abs. 1		Dem Rektor oder der Rektorin obliegt die Leitung der Kantonsschule. Er oder sie trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und vertritt diese nach aussen.	siehe oben	1			0	
Art. 90a	Mensa mit Mittagsverpflegung								
Art. 90a	Abs. 1		Der Kanton bietet an der Kantonsschule eine Mensa mit Mittagsverpflegung an.	siehe oben	2	1	2	0	Ho: Die jetzige Regelung ist für den Kanton kostengünstig. Lediglich die Infrastruktur muss unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
Art. 90a	Abs. 2		Der Regierungsrat kann die Führung der Mensa mit Mittagsverpflegung Dritten übertragen.	keine	2	1	2	0	dito
Art. 91	Ergänzende Bestimmungen								

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 91	Abs. 1		Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Zulassung, die Höhe und Fälligkeit des Schulgeldes, die Kostentragung für freiwilligen Musikunterricht, die Studienwochen und besondere Verbrauchsmaterialien, die Klassengrößen, den Lehrplan und die Stundentafel, die Lehrmittel, die Beurteilung und Promotion, die Qualitätssicherung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin, die Mensa mit Mittagsverpflegung sowie die Maturitätsprüfungen, in Ausführungsbestimmungen.	keine	1			?	PG: in diesen Themen kann Geld gespart werden: prüfen
4.2.2. Vereinbarungen									
Art. 92	Vereinbarung mit dem Kloster Muri-Gries								
Art. 92	Abs. 1		Die Zusammenarbeit bezüglich Kantonsschule zwischen dem Kanton und dem Kloster Muri-Gries wird, soweit notwendig, durch Vertrag geregelt.	nicht mehr aktuell	1			0	PG: weil nicht mehr aktuell streichen.
Art. 93	Private Schulen im Kanton								
Art. 93	Abs. 1		Der Kanton leistet an die gymnasiale Ausbildung der Stiftsschule Engelberg Beiträge. Er kann den Besuch weiterer Ausbildungsgänge der Stiftsschule sowie die Ausbildung an privaten Schulen der Sekundarstufe II, insbesondere der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg, durch Beiträge ermöglichen.	keine	2	1	2	?	Ho: prüfen insbesondere der Kt-Beitrag von Fr. 24'000.-
Art. 94	Ausserkantonale Schulen								
Art. 94	Abs. 1		Der Kanton kann die Ausbildung an ausserkantonalen Gymnasien und weiteren Schulen der Sekundarstufe II mit Beiträgen unterstützen.	keine	2			0	PG: Der Kanton kann den Zugang zu ausserkantonalen Institutionen restriktiver regeln und so wohl Gelder einsparen. Praxis im RSZ prüfen.
4.2.3. Kostentragung									
Art. 95	Kostentragung durch den Kanton								
Art. 95	Abs. 1		Der Kanton trägt nach Abzug der Beiträge Dritter die Kosten:	keine	1			-	Ho: Hängt mit Grundsatzentscheiden zusammen
Art. 95	Abs. 1	a.	des Unterrichts an der Kantonsschule;	keine	1			-	dito
Art. 95	Abs. 1	b.	des Schulgelds während der obligatorischen Schulzeit gemäss Art. 87 dieses Gesetzes;	keine	1			-	dito
Art. 95	Abs. 1	c.	der Lehr- und Gebrauchsmittel während der obligatorischen Schulzeit gemäss Art. 87 dieses Gesetzes;	keine	1			-	dito
Art. 95	Abs. 1	d.	für den Bau und Unterhalt der Kantonsschule;	keine	1			?	dito
Art. 95	Abs. 1	e.	der Maturitätsprüfungen;	keine	1			-	dito
Art. 95	Abs. 1	f.	allfälliger Beiträge an den Schulbesuch ausserhalb des Kantons, wenn mit diesen Schulen entsprechende Vereinbarungen bestehen.	keine	1			-	dito
Art. 96	Abs. 1		Die Erziehungsberechtigten tragen das Schulgeld sowie die Kosten für die Lehr- und Gebrauchsmittel nach der obligatorischen Schulzeit.	keine	1			-	dito
Art. 96	Abs. 2		Allfällige Transportkosten für den Schulweg sowie die auswärtige Verpflegung gehen während der gesamten gymnasialen Ausbildung zu Lasten der Erziehungsberechtigten.	keine	1			-	dito
4.3. Berufsbildung									
Art. 97	Auftrag								
Art. 97	Abs. 1		Die Berufsbildung auf der Sekundarstufe II vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung und eine berufsspezifische Ausbildung mit dem Ziel, einen eidgenössisch anerkannten beruflichen Abschluss zu erlangen. Sie bereitet auf Ausbildungsgänge der Tertiärstufe vor.	Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung und die Weiterbildung GDB 416.111	1			0	
Art. 97	Abs. 2		Der Kanton kann ein bedarfsgerechtes Angebot an Brückenangeboten führen um Studierende am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die Berufsbildung vorzubereiten.	siehe oben	1	2	3	?	AFB: Vorgabe Art. 12 BBG
Art. 97	Abs. 3		Zeichnet sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung ab oder ist ein solches Ungleichgewicht bereits eingetreten, so kann der Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel ausgleichende Massnahmen treffen.	siehe oben	1			0	
Art. 98	Vollzug der Bundesgesetzgebung								
Art. 98	Abs. 1		Die kantonale Berufsbildung richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung.	siehe oben	1			0	
Art. 98	Abs. 2		Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung, insbesondere auch die Berufs- und Weiterbildungsberatung und die Ausbildung in Berufen, die nur im Kanton angeboten wird, in Ausführungsbestimmungen.	siehe oben	1			0	
4.3.2. Berufs- und Weiterbildungszentrum									
Art. 99	Grundsatz								
Art. 99	Abs. 1		Der Kanton führt ein Berufs- und Weiterbildungszentrum.	siehe oben	1			0	
Art. 100	Ziel								

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 100	Abs. 1		Das Berufs- und Weiterbildungszentrum vermittelt als Berufsfachschule den Unterricht der beruflichen Grundbildung sowie der Weiterbildung im Rahmen der kantonalen Bedürfnisse und der regionalen Absprachen.	siehe oben	1			0	
Art. 101 Pädagogische Organisation									
Art. 101	Abs. 1		Das Berufs- und Weiterbildungszentrum ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst das Rektorat, die Lehrpersonen, die Studierenden sowie das Betriebspersonal.	siehe oben	1			0	
Art. 101	Abs. 2		Der Kanton ist zuständig für den Erlass:	siehe oben	1			0	
Art. 101	Abs. 2	a.	eines Leitbilds, worin die übergeordneten Grundsätze des Berufs- und Weiterbildungszentrums festgehalten sind;	siehe oben	2	2	3	0	Siehe Art. 60.2
Art. 101	Abs. 2	b.	eines Organisationsstatuts, welches die Organisation des Rektorats und der gesamten Schule regelt;	siehe oben	2	2	3	0	dito
Art. 101	Abs. 2	c.	eines Schulprogramms, welches die für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegten Ziele der Schule enthält und Mittel, Termine und Formen der Umsetzung aufzeigt.	siehe oben	2	2	3	0	dito
Art. 102 Qualitätssicherung und -entwicklung									
Art. 102	Abs. 1		Das Berufs- und Weiterbildungszentrum ist verpflichtet, Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung zu planen und durchzuführen.	siehe oben	1	2	3	0	Ho: QSE ist notwendig AFB: Vorgabe Art. 8 BBG
Art. 103 Rektorat									
Art. 103	Abs. 1		Dem Rektor oder der Rektorin obliegt die Leitung des Berufs- und Weiterbildungszentrums. Er oder sie trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und vertritt diese nach aussen.	siehe oben	1			0	
Art. 104 Ergänzende Bestimmungen									
Art. 104	Abs. 1		Der Regierungsrat regelt die Ausbildungsangebote und die Höhe allfälliger Kursgelder sowie weitere Einzelheiten, insbesondere über die Kostenbeteiligung, die Qualitätssicherung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin sowie die Berufsmaturität, in Ausführungsbestimmungen.	Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung und die Weiterbildung GDB 416.111 Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule GDB 412.111 Ausführungsbestimmungen über die Kantonsschule GDB 414.211	1			0	PG: Gibt es da Einsparmöglichkeiten?
4.3.3. Vereinbarungen									
Art. 105 Private berufsbildende Schulen im Kanton									
Art. 105	Abs. 1		Der Kanton kann die Ausbildung an privaten Schulen der Berufsbildung der Sekundarstufe II, allenfalls unter Auflagen oder Bedingungen, anerkennen und durch Beiträge ermöglichen, sofern sie der Bundesgesetzgebung entsprechen. Er schliesst hierfür Vereinbarungen ab.	siehe oben	3			0	Ho: Ist für Aus- und Weiterbildung notwendig AFB: Dieser Artikel ist wichtig für die Bildungsangebote der beruflichen Grundbildungen der SSE AG
Art. 106 Ausserkantonaler Schulbesuch									
Art. 106	Abs. 1		Soweit der berufliche Unterricht innerhalb des Kantons nicht gewährleistet werden kann, vermittelt das zuständige Amt den Besuch von ausserkantonalen Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen und Fachkursen.	siehe oben	3			0	Ist für Aus- und Weiterbildung notwendig AFB: Der Artikel ist von zentraler Bedeutung, weil ca. 80% unserer Lernenden eine Berufsfachschule ausserhalb des Kantons besuchen.
Art. 106	Abs. 2		Der Kanton ermöglicht die Ausbildung an ausserkantonalen Ausbildungseinrichtungen der Berufsbildung durch Vereinbarungen und Beiträge.	siehe oben	3			0	Ho: Ist für Aus- und Weiterbildung notwendig AFB: siehe Art. 106. Abs 1
4.3.4. Kostentragung									
Art. 107 Kostentragung durch den Kanton									
Art. 107	Abs. 1		Der Kanton trägt nach Abzug der Bundesbeiträge und Beiträge Dritter die Kosten:	siehe oben	1			0	Hängt mit Grundsatzentscheiden zusammen
Art. 107	Abs. 1	a.	für Angebote des Berufs- und Weiterbildungszentrums gemäss Art. 104 dieses Gesetzes;	siehe oben	1			0	dito
Art. 107	Abs. 1	b.	für Angebote gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung	siehe oben	1			0	dito
Art. 107	Abs. 1	c.	für die Ausbildung gemäss Art. 105 und 106 dieses Gesetzes;	siehe oben	1			0	dito
Art. 107	Abs. 1	d.	für den Bau und Unterhalt des Berufs- und Weiterbildungszentrums.	siehe oben	1			0	dizo
Art. 107	Abs. 2		Der Regierungsrat legt in den Ausführungsbestimmungen die Beitragssätze des Kantons fest, sofern dieser nicht die vollen Kosten für ein Angebot übernimmt. Er kann die Beiträge Dritter festlegen.	siehe oben	1			0	dito
Art. 107	Abs. 3		Der Kanton kann Investitions- und Betriebsbeiträge an von ihm anerkannte Institutionen gewähren.	siehe oben	1			0	
Art. 108 Kostentragung durch die Studierenden									
Art. 108	Abs. 1		Der berufliche Unterricht an öffentlichen Berufsfachschulen ist für Studierende unentgeltlich.	siehe oben	1			0	
Art. 108	Abs. 2		Die Anschaffung der Lehrmittel geht zu Lasten der Studierenden. Für Gebrauchsmittel kann von den Studierenden ein Beitrag erhoben werden.	siehe oben	1			0	
5. Tertiärstufe									
Art. 109 Gliederung									
Art. 109	Abs. 1		Die Tertiärstufe umfasst die höhere Berufs- und Fachschulbildung, die Fachhochschulbildung sowie die universitäre Hochschulbildung.	siehe oben	1			0	
Art. 110 Auftrag									

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 110	Abs. 1		Auf der Tertiärstufe wird wissenschaftliches Denken und professionelles Arbeiten in einem ausgewählten Fachbereich gefördert.	siehe oben	1			0	
Art. 111 Vereinbarungen									
Art. 111	Abs. 1		Der Kanton kann den Besuch von Ausbildungseinrichtungen und -angeboten auf der Tertiärstufe durch Vereinbarungen und Beiträge ermöglichen.	siehe oben	3			0	Ho: Ist notwendig AFB: Strategische Leitidee (Langfriststrategie 2022+)Strategische Leitidee Punkt: 2.1
Art. 112 Kostentragung									
Art. 112	Abs. 1		Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung auf der Tertiärstufe im Rahmen der Vereinbarungen trägt der Kanton.	siehe oben	3			0	Ist notwendig AFB: siehe Art. 111. Abs. 1
6. Quartärstufe									
6.1. Allgemeine Bestimmungen									
Art. 113 Gliederung									
Art. 113	Abs. 1		Die Quartärstufe umfasst die Weiterbildung.	siehe oben	1			0	
Art. 114 Auftrag									
Art. 114	Abs. 1		In der Weiterbildung erwerben, erhalten und erweitern Erwachsene im Sinne des lebenslangen Lernens ihre Kompetenzen und Qualifikationen um ihre beruflichen Chancen zu erhöhen und um ihr soziales oder privates Leben selbstverantwortlich gestalten und darin bestehen zu können.	siehe oben	1			0	Hängt mit Grundsatzentscheiden zusammen (siehe Art. 5.1)
Art. 114	Abs. 2		Die Weiterbildung fördert insbesondere die Persönlichkeitsentfaltung, die Lernfähigkeit, die Urteilsbildung, die soziale Mitverantwortung, die beruflichen Qualifikationen, die berufliche Flexibilität sowie die Verantwortung gegenüber der natürlichen Umwelt.	siehe oben	1			0	dito
6.2. Aufgaben des Kantons und der Einwohnergemeinde									
Art. 115 Grundsatz									
Art. 115	Abs. 1		Die Weiterbildung liegt in erster Linie in der Verantwortung der einzelnen Person sowie der privaten Institutionen, die in der Weiterbildung tätig sind.	siehe oben	1			0	
Art. 115	Abs. 2		Kanton und Einwohnergemeinde fördern Angebote und Massnahmen, die von öffentlichem Interesse sind oder ohne ihre Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können.	siehe oben	2	2	3	0	Ho: Weiterbildung ist notwendig PG: wo ist "öffentliches Interesse" gegeben? AFB: Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die Weiterbildungsanbieter müssen auf Grund des neuen Weiterbildungsgesetzes hinterfragt werden. Art. 9 Abs. 1 Die staatliche Durchführung, Förderung oder Unterstützung von Weiterbildung darf den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Abs. 2 Sie beeinträchtigt den Wettbewerb nicht, wenn die Weiterbildung unter Berücksichtigung der Qualität, Leistung und Spezialität a) zu mindestens kostendeckenden Preisen angeboten wird; oder b) nicht im Wettbewerb mit privaten, nicht subventionierten Angeboten steht. Abs. 3 Beeinträchtigungen des Wettbewerbes sind zulässig, sofern sie durch ein überwiegendesw Interesse gerechtfertigt sind, verhältnismässig sind und auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.
Art. 116 Zusammenarbeit									
Art. 116	Abs. 1		Der Kanton fördert die Zusammenarbeit unter den Trägern der Weiterbildung.	siehe oben	2	2	3	0	AFB: Die Förderung findet kaum resp. nicht statt, die Interessen sind zu unterschiedlich! Diese Aufgabe muss aktiv angegangen werden. Es kann nicht sein, dass staatlich unterstützte Kursanbieter auf dem selben Platz einander konkurrenzieren (Steuerung über Beiträge, Q-Systeme verlangen) PG: oder sie wird gestrichen, weil nicht umsetzbar...
Art. 117 Beiträge									
Art. 117	Abs. 1		Kanton und Einwohnergemeinde gewähren Beiträge an Angebote und Massnahmen gemäss Art. 115 Abs. 2 dieses Gesetzes.	siehe oben	2	2	3	0	AFB: siehe Art. 115 Abs 2
Art. 117	Abs. 2		Für die Ausrichtung von Beiträgen können Qualitätsstandards festgelegt werden.	siehe oben	1			0	
Art. 117	Abs. 3		Kanton und Einwohnergemeinde können mit Institutionen der Weiterbildung Leistungsverträge abschliessen.	siehe oben	1			0	AFB: siehe Art. 115 Abs 2
Art. 118 Kantonale Angebote									
Art. 118	Abs. 1		Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot im Rahmen von Art. 115 Abs. 2 dieses Gesetzes.	siehe oben	2	2	3	0	
Art. 118	Abs. 2		Weiterbildungsangebote sind grundsätzlich zu marktgerechten Preisen anzubieten. Davon ausgenommen sind Angebote und Massnahmen, die gemäss Art. 115 Abs. 2 dieses Gesetzes unterstützt werden	siehe oben	1			0	
Art. 119 Ergänzende Bestimmungen									
Art. 119	Abs. 1		Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über das kantonale Angebot, die Kantonsbeiträge, die Kursbeiträge und die Zuständigkeiten, in Ausführungsbestimmungen.	siehe oben	1			0	
7. Organisation									
7.1. Kanton									
Art. 120 Kantonsrat									
Art. 120	Abs. 1		Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften durch Verordnung, soweit hierzu nicht ausdrücklich der Regierungsrat ermächtigt ist.		1			0	

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 121 Regierungsrat									
Art. 121	Abs. 1		Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über das Bildungswesen. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.		1			0	
Art. 121	Abs. 2		Er ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:		1			0	
Art. 121	Abs. 2	a.	die Bewilligung oder Anordnung von Projekten gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes; er kann diese Befugnis dem zuständigen Departement oder Schulträger übertragen;		1			0	
Art. 121	Abs. 2	b.	den Entscheid über die Beteiligung an interkantonalen Fachstellen und Projekten gemäss Art. 8 Abs. 2 dieses Gesetzes;		1			0	
Art. 121	Abs. 2	c.	die Bewilligung von Privatschulen gemäss Art. 37 dieses Gesetzes;		1			0	
Art. 121	Abs. 2	d.	den Abschluss einer vertraglichen Regelung mit der Einwohnergemeinde Sarnen betreffend Beteiligung an den Betriebskosten der Kantonsbibliothek gemäss Art. 43 Abs. 3 dieses Gesetzes.		1			0	
Art. 121	Abs. 3		Er ist in Belangen der Volksschulstufe insbesondere zuständig für:		1			0	
Art. 121	Abs. 3	a.	den Entscheid bei Uneinigkeit betreffend Sicherstellung der Ausbildungsangebote der Einwohnergemeinde gemäss Art. 9 dieses Gesetzes;		1			0	
Art. 121	Abs. 3	b.	den Entscheid über die Kostentragung für auswärtigen Schulbesuch gemäss Art. 58 dieses Gesetzes;		1			0	
Art. 121	Abs. 3	c.	den Erlass des Lehrplans und der Studentafeln gemäss Art. 61 Abs. 3 dieses Gesetzes.		1			0	
Art. 121	Abs. 4		Er ist in Belangen der Mittelschulen und weiterer Vollzeitausbildungen der Sekundarstufe II insbesondere zuständig für:		1			0	
Art. 121	Abs. 4	a.	die Festlegung der Schwerpunkts- und Ergänzungsfächer sowie der Mindestschülerzahl zur Führung derselben auf Antrag des zuständigen Departements gemäss Art. 84 Abs. 4 dieses Gesetzes;		1			0	
Art. 121	Abs. 4	b.	den Erlass eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 85 Abs. 2 dieses Gesetzes;		1			0	
Art. 121	Abs. 4	c.	den Erlass von Bestimmungen über Beurteilung und Promotion gemäss Art. 88 Abs. 2 dieses Gesetzes;		1			0	
Art. 121	Abs. 4	d.	Vertragsabschlüsse zur Zusammenarbeit zwischen der Kantonsschule und dem Kloster Muri-Gries gemäss Art. 92 dieses Gesetzes unter dem abschliessenden Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrats;		1			0	
Art. 121	Abs. 4	e.	den Abschluss von Vereinbarungen über Ausbildungsbeiträge im Zusammenhang mit privaten Mittelschulen innerhalb und ausserhalb des Kantons gemäss Art. 93 und 94 dieses Gesetzes, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.		1			0	
Art. 121	Abs. 5		Der Regierungsrat ist in Belangen der Berufsbildung insbesondere zuständig für:		1			0	
Art. 121	Abs. 5	a.	den Erlass eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 101 Abs. 2 dieses Gesetzes;		1			0	
Art. 121	Abs. 5	b.	den Abschluss von Vereinbarungen über Beitragsleistungen an private berufsbildende Schulen im Kanton gemäss Art. 105 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss;		1			0	
Art. 121	Abs. 5	c.	den Abschluss von Vereinbarungen über Beitragsleistungen an ausserkantonale Ausbildungseinrichtungen gemäss Art. 106 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.		1			0	
Art. 121	Abs. 6		Der Regierungsrat ist in Belangen der Tertiär- und der Quartärstufe insbesondere zuständig für:		1			0	
Art. 121	Abs. 6	a.	die Anerkennung privater Bildungseinrichtungen auf der Tertiärstufe gemäss Art. 37 Abs. 3 dieses Gesetzes;		1			0	
Art. 121	Abs. 6	b.	die Ermöglichung des Besuchs von Ausbildungseinrichtungen durch Vereinbarungen und Beiträge gemäss Art. 111 dieses Gesetzes.		1			0	
Art. 121	Abs. 7		Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:		1			0	
Art. 121	Abs. 7	a.	die Schuldienste (Art. 41);		1			0	
Art. 121	Abs. 7	b.	die Aufgaben, die Organisation und Zuständigkeit der Kantonsbibliothek (Art. 46);		1			0	
Art. 121	Abs. 7	c.	Einzelheiten zur Kantonsschule (Art. 91);		1			0	
Art. 121	Abs. 7	d.	die Berufsbildung in Ausführung zur Bundesgesetzgebung (Art. 98);		1			0	
Art. 121	Abs. 7	e.	Einzelheiten zum Berufs- und Weiterbildungszentrum (Art. 104);		1			0	
Art. 121	Abs. 7	f.	die Beitragshöhe des Kantons in der Berufsbildung (Art. 107);		1			0	
Art. 121	Abs. 7	g.	die Weiterbildung (Art. 119).		1			0	
Art. 122 Zuständiges Departement									

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 122	Abs. 1		Das zuständige Departement leitet das gesamte Bildungswesen des Kantons. Es vollzieht die Bildungsgesetzgebung, soweit der Vollzug nicht einer andern Behörde oder Instanz zugewiesen ist.		1			0	
Art. 122	Abs. 2		Das zuständige Departement ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:		1			0	
Art. 122	Abs. 2	a.	die Beaufsichtigung der Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinde gemäss Art. 7 dieses Gesetzes sowie der Privatschulen gemäss Art. 38 Abs. 1 dieses Gesetzes;		1			0	
Art. 122	Abs. 2	b.	die Erteilung und den Entzug der Lehrbewilligung gemäss Art. 27 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes;		1			0	
Art. 122	Abs. 2	c.	die Bereitstellung eines ausreichenden Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen gemäss Art. 31 Abs. 2 dieses Gesetzes;		1			0	
Art. 122	Abs. 2	d.	die Anordnung von Massnahmen zur Aufsicht von Privatschulen und deren Lehrpersonen gemäss Art. 38 Abs. 2 dieses Gesetzes;		1			0	
Art. 122	Abs. 2	e.	die Bewilligung zum Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen gemäss Art. 40 dieses Gesetzes.		1			0	
Art. 122	Abs. 3		Das zuständige Departement ist in Belangen der Volksschule insbesondere zuständig für:		1			0	
Art. 122	Abs. 3	a.	die Bestimmung der Lehrmittel und allfälliger Empfehlungen für Gebrauchsmittel gemäss Art. 62 dieses Gesetzes;		1			0	
Art. 122	Abs. 3	b.	* ...		1			0	
Art. 122	Abs. 3	c.	* ...		1			0	
Art. 122	Abs. 4		Das zuständige Departement zieht Betroffene bei der Planung von Projekten frühzeitig mit ein, insbesondere bei Projekten auf der Volksschulstufe.		1			0	
Art. 123 Bildungskommission									
Art. 123	Abs. 1		Die Bildungskommission berät und unterstützt das zuständige Departement in Grundsatzfragen des gesamten Bildungsbereichs.	Bildungsverordnung GDB 410.11 Art. 22 Aufgaben 1 Die Bildungskommission ist zur grundlegenden Ausrichtung des Bildungswesens sowie zu den wesentlichen inhaltlichen und strukturellen Fragen anzuhören. Sie berät und unterstützt das zuständige Departement insbesondere bei: a. stufenübergreifenden Fragestellungen; b. stufenspezifischen Fragen von allgemeiner Bedeutung; c. Fragen der regionalen und nationalen Koordination; d. der Weiterentwicklung aller Bildungsstufen und -bereiche; e. der Umsetzung von umfassenden Schulreformen; f. Fragen an den Nahtstellen von Gesellschafts- und Bildungspolitik. 2 Die Bildungskommission kann dem zuständigen Departement Anträge unterbreiten. 3 Das zuständige Departement kann der Kommission Aufträge erteilen. Art. 23 Wahl und Zusammensetzung 1 Die Bildungskommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat gewählt. 2 Die Erziehungswissenschaft, die Unterrichtspraxis, die Erziehungsberechtigten, die politischen Behörden sowie die Wirtschaft und die Kultur sind in der Kommission vertreten. 3 Die Kommission arbeitet eng mit dem zuständigen Departement zusammen. Der Departementvorsteher bzw. die Departementvorsteherin und/oder der Departementssekretär bzw. die Departementssekretärin nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil. 4 Der Regierungsrat bezeichnet das Präsidium der Kommission; im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. 5 Das Departementssekretariat besorgt die administrativen und organisatorischen Aufgaben.	2	2	1	0	Ho: Im BIG wurde der Erziehungsrat aufgelöst und durch eine lediglich noch beratende Bildungskommission ersetzt. Man war sich im BKD aber damals schon bewusst, dass es aufgrund der klaren Linienhierarchie (die damaligen Zuständigkeiten des Erziehungsrats wurden auf die Stufe BKD und Regierungsrat umgelegt) eigentlich kein weiteres Gremium mehr braucht. Damals geschätzte Kosten Fr. 6000.-
Art. 123	Abs. 2		Zusammensetzung, Aufgaben und weitere Einzelheiten regelt der Kantonsrat durch Verordnung.	siehe oben	2			0	
7. 2. Einwohnergemeinde									
Art. 124 Einwohnergemeinderat									
Art. 124	Abs. 1		Dem Einwohnergemeinderat obliegt die mittelbare Aufsicht über das Volksschulangebot der Einwohnergemeinde.	keine	1			0	
Art. 124	Abs. 2		Er hat insbesondere folgende Aufgaben:	keine	1			0	
Art. 124	Abs. 2	a.	die Wahl des Schulrats und dessen Präsidium;	keine	1			0	
Art. 124	Abs. 2	b.	auf Antrag des Schulrats und im Rahmen des Gemeindebudgets die Genehmigung der finanziellen Mittel, über welche die Schule verfügen kann;	keine	1			0	
Art. 124	Abs. 2	c.	den Erlass eines Reglements über die Musikschulen gemäss Art. 44 dieses Gesetzes.	keine	1			0	
Art. 125 Schulrat									
Art. 125	Abs. 1		Der Schulrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Einwohnergemeinderat muss im Schulrat vertreten sein. Die Schulleitung hat mit beratender Stimme Einsitz im Schulrat.	keine	1			0	PG: Kann die Struktur in den Gemeinden (Verhältnis Gemeinderat, Schulrat, Schulleitung) etwas verschlankt werden?

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 125	Abs. 2		Der Schulrat hat die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulangebot der Einwohnergemeinde. Er ist für die strategischen Belange der Schule und für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht andern Organen übertragen ist.	keine	1			0	
Art. 125	Abs. 3		Dem Schulrat obliegt:	keine	1			0	
Art. 125	Abs. 3	a.	der Erlass des Organisationsstatuts, des Schulleitbilds und des Schulprogramms gemäss Art. 60 Abs. 3 dieses Gesetzes;	keine	1			0	
Art. 125		b.	die Antragsstellung in jenen Personalgeschäften, die in die Zuständigkeit des Einwohnergemeinderats fallen;	keine	1			0	
Art. 125		c.	die Führung und Beurteilung der Schulleitung;	keine	1			0	
Art. 125		d.	die Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung verfügen kann;	keine	1			0	
Art. 125		e.	die Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung verfügen kann;	keine	1			0	
		f.	die Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht gemäss Art. 56 Abs. 3 dieses Gesetzes;	keine	1			0	
		g.	der Entscheid über die Entlassung aus der Schulpflicht gemäss Art. 56 Abs. 4 dieses Gesetzes;	keine	1			0	
		h.	die Bewilligung des Schulbesuchs in einer andern Gemeinde gemäss Art. 58 dieses Gesetzes;	keine	1			0	
		i.	*...	keine	1			0	
Art. 125	Abs. 4		Der Schulrat sorgt für die eigene Weiterbildung.		1			0	
Art. 126 Schulratspräsidium									
Art. 126	Abs. 1		In dringenden Fällen kann das Schulratspräsidium vorsorgliche Verfügungen und Entscheide treffen. Es hat dem Schulrat an der nächsten Sitzung über die vorsorgliche Massnahme Bericht zu erstatten. Der Schulrat entscheidet über deren weitere Geltung.	keine	1			0	
Art. 127 Schulleitung									
Art. 127	Abs. 1		Die Schulleitung ist dem Schulrat unterstellt. Sie ist für die operativen Belange der Schule zuständig. Unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des Schulrats ist sie für die pädagogische, betriebliche und personelle Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Sie vertritt die Schule im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach aussen.	keine	1			0	
Art. 127	Abs. 2		Sie ist insbesondere zuständig für:	keine					
Art. 127	Abs. 2	a.	die Beratung des Schulrats in allen Belangen der Schule;	keine	1			0	
Art. 127	Abs. 2	b.	die Planung und Entwicklung der Angebote;	keine	1			0	
Art. 127	Abs. 2	c.	die Verwaltung und Verwendung der zugeteilten finanziellen Mittel;	keine	1			0	
Art. 127	Abs. 2	d.	die Information innerhalb der Schule und der Öffentlichkeit;	keine	1			0	
Art. 127	Abs. 2	e.	die Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen;	keine	1			0	
Art. 127	Abs. 2	f.	die Führung und Beurteilung der Lehrpersonen;	keine	1			0	
Art. 127	Abs. 2	g.	die Mitwirkung bei den Personalgeschäften, insbesondere bei der Personalauswahl;	keine	1			0	
Art. 127	Abs. 2	h.	die Erarbeitung eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 60 Abs. 3 dieses Gesetzes	keine	1			0	
Art. 127	Abs. 2	i.	die Zuteilung der Lernenden auf die Klassen gemäss Art. 64 Abs. 1 dieses Gesetzes;	keine	1			0	
Art. 127	Abs. 2	k.	die Festlegung der täglichen Unterrichtszeiten gemäss Art. 65 Abs. 2 dieses Gesetzes.	keine	1			0	
8. Rechtsschutz und Strafbestimmungen									
Art. 128 Rechtsmittel									
Art. 128	Abs. 1		Beschwerden gegen Verfügungen sind zu richten:	keine	1			0	
Art. 128	Abs. 1	a.	an die Schulleitung bzw. das Rektorat, falls sich die Beschwerde gegen eine Lehrperson richtet;	keine	1			0	
Art. 128	Abs. 1	b.	an den Schulrat bzw. an das zuständige Departement, falls sich die Beschwerde gegen die Schulleitung auf Volksschulstufe bzw. das Rektorat einer kantonalen Schule richtet;	keine	1			0	
Art. 128	Abs. 1	c.	an das zuständige Departement, falls sich die Beschwerde gegen den Schulrat bzw. das zuständige Amt richtet;	keine	1			0	
Art. 128	Abs. 1	d.	an den Regierungsrat, falls sich die Beschwerde gegen den Einwohnergemeinderat bzw. das zuständige Departement richtet.	keine	1			0	
Art. 128	Abs. 2		Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen und betreffend die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in die Klassen werden vom zuständigen Departement entschieden. *	keine	1			0	
Art. 128	Abs. 3		Die von einer Verfügung betroffenen Studierenden haben neben den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbstständiges Beschwerderecht.	keine	1			0	
Art. 128	Abs. 4		Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes[6] und der Verwaltungsverfahrensverordnung	keine	1			0	
Art. 129 Strafbestimmungen									

Artikel	Absatz	Buchstabe	Bildungsgesetz	Verordnungen	Potential	Auswirkung auf Aufwand für Administration	Qualitätsauswirkung	Einsparungsbetrag Gemeinden	Beurteilung durch BKD:
Art. 129	Abs. 1		Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere das unerlaubte Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht. *	keine	1			0	PG: Können auch Bussen gegen die Gemeinden, welche sich nicht an die kantonalen Vorgaben halten, ausgesprochen werden?
Art. 129	Abs. 2		Strafbar sind die Erziehungsberechtigten, die selber gegen das Gesetz verstossen oder das Kind zu einer Widerhandlung veranlasst haben.	keine	1			0	
Art. 129	Abs. 3		Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessordnung	keine	1			0	
Art. 129	Abs. 4		Von jedem rechtskräftigen Strafurteil gestützt auf Art. 62 oder 63 des Berufsbildungsgesetzes[9] ist dem zuständigen Departement eine Kopie zuzustellen.	keine	1			0	
9. Übergangs- und Schlussbestimmungen									
Art. 130 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes									
Art. 130	Abs. 1		keine	1			0	
Art. 131 Änderung der Finanzausgleichsverordnung									
Art. 131	Abs. 1		...	keine	1			0	
Art. 132 Übergangsbestimmungen									
Art. 132	Abs. 1		Die allfällige Anpassung von Anstellungsverträgen gemäss Art. 26 dieses Gesetzes hat bis 1. August 2007 zu erfolgen.	keine	1			0	
Art. 132	Abs. 2		Das 10. Schuljahr (schulisches Brückenangebot) bleibt bis und mit Schuljahr 2006/2007 Aufgabe der Einwohnergemeinde.	keine	1			0	
Art. 132	Abs. 3		Die nachfolgenden Verordnungen bleiben in Kraft, bis sie durch Ausführungsbestimmungen gemäss diesem Gesetz abgelöst und ausser Kraft gesetzt werden:	keine	1			0	
Art. 132	Abs. 3	a.	die Verordnung über die Kantonsschule vom 11. Oktober 1984	keine	1			0	
		b.	die Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 8. September 1995	keine	1			0	
		c.	die Verordnung über den kantonalen Sprachheildienst vom 21. Juli 1972	keine	1			0	
		d.	die Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 26. März 1987[15];	keine	1			0	
		e.	die Verordnung über die Kantonsbibliothek vom 7. September 1978	keine	1			0	
Art. 133 Aufhebung bisherigen Rechts									
Art. 133	Abs. 1		Das Gesetz über Schule und Bildung vom 28. Mai 1978[17] wird aufgehoben.	keine	1			0	
Art. 134 Inkrafttreten und Referendum									
Art. 134	Abs. 1		Das Gesetz, ausgenommen Art. 30 Abs. 2, tritt am 1. August 2006 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt, wann Art. 30 Abs. 2 in Kraft tritt[18]. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.	keine	1			0	